

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2005

März 2005

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Verabschiedung von Herrn Reinhard Satory und Frau Ingrid Prill am 11.02.2005 in Potsdam
2. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS am 23. und 24. Mai 2005 in Weimar
3. Internationale Steuerberaterseminare "Polen – Der Investitionsstandort in Osteuropa" am 31.05.2005 in Berlin
4. 3. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2005 Tschechische Republik am 30. September und 1. Oktober in Prag
5. 38. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ am 25. Oktober 2005 in Berlin
6. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung, Prüfungstermin
7. Genehmigung des Jahresabschlusses 2003 der Steuerberaterkammer Brandenburg durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
8. Finanzgericht des Landes Brandenburg hier: Geschäftsverteilungsplan 2005
9. Feierliche Bestellung neuer Berufskolleginnen und Berufskollegen durch die Steuerberaterkammer Brandenburg
10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2005 bis 31.03.2005
11. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
12. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

13. Qualifizierte elektronische Signatur hier: Preissenkung für das Entgelt der Kartennutzung

14. 70. Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer
15. Bestellung eines externen Beauftragten für den Datenschutz nach §§ 4f, 4g Bundesdatenschutzgesetz

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Verfassungsbeschwerde einer Steuerberatungsgesellschaft („Werbung auf Straßenbahnwagen“)
17. StBerG: Beschränkung der Befugnis zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung verfassungsgemäß
18. Befugnisse für Geprüfte Bilanzbuchhalter nicht erweitert
19. Steuerberaterhaftung und Verjährung
20. Aufnahme in die gerichtlichen Insolvenzverwalterlisten
21. Keine geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Steuerberaters
22. Zur Abgrenzung von Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit
23. Zur Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters im vorläufigen Insolvenzverfahren
24. Abrechnung der Prüfung der Mandantenrechnungen auf Einhaltung der neuen Rechnungsanforderungen
25. Handakten – Aufbewahrungspflicht des Steuerberaters nach § 66 StBerG und Rückstellungspflicht

26. Abtretung von Gebührenforderungen
hier: Einschaltung von Inkassobüros
27. Hinweise zum Gebührenrecht
28. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildungswesen

29. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“
30. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2004/2005 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
31. Ausbildungsabschlussfeier am 22. Januar 2005 in Potsdam
32. Aufruf zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen im Ausbildungsjahr 2005/2006
33. Hinweise für den Abschluss von Ausbildungsverträgen
34. Bedeutung der praktischen Ausbildung - Praxisbezug bei den Kammerprüfungen

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

35. Veröffentlichungen des Finanzministeriums des Landes Brandenburg
36. Pflicht des Steuerberaters zur Identifizierung des Mandanten nach dem Geldwäschebekämpfungsgesetz
37. Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch das Bundesamt für Finanzen
38. Automatisierter Kontenabruf
39. Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigungen von Abgeordneten
40. Spekulationsgewinne für die VZ ab 2000 werden künftig nur noch vorläufig besteuert
41. Bundestag beschließt Verwaltungsvereinfachungsgesetz
42. Zusätzlicher Beitragssatz zur Krankenversicherung ab 1. Juli 2005
43. Sozialversicherungsrechtlicher Status mitarbeitender Familienangehöriger und geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH
44. Änderung in der Arbeitslosenversicherung
45. IT-Grundschutzhandbuch 2004 verfügbar

V. Europafragen/Verschiedenes

46. Bericht aus Brüssel
47. Mitgliederstand der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2005
48. Service- und Informationsstellen jetzt an allen Brandenburger Finanzämtern
hier: Presseinformation des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg

49. Empirische Untersuchung zur Steuerberateraus- und -fortbildung in Deutschland der Universität zu Köln
50. Neue Faltblätter:
a) „Steuerberaterinnen und Steuerberater – Ihre Partner bei der betriebswirtschaftlichen Beratung“
b) „Die elektronische Steuerprüfung“
51. Broschüre zu weltweiten Qualifizierungsangeboten
52. Geschäftsentwicklung des Finanzgerichts Cottbus im Jahr 2004
53. Verlag des Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Merkblätter, Vordrucke, Checklisten
54. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
55. Termine der Bundessteuerberaterkammer
56. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.03.2005

VI. Termine

VII. Anlagen

- Internationale Steuerberaterseminare
hier: Polen – Der EU-Investitionsstandort in Osteuropa – Anmeldeformular
- 3. Internationaler Steuerberaterkongress Tschechische Republik in Prag 30.09. – 01.10.2005
hier: Programmbestellformular
- Fortbildungsseminare Betriebswirtschaft
hier: 50. Finanzierung für mittelständische Unternehmen – Anmeldung
- Faltblatt: „Steuerberaterinnen und Steuerberater - Ihre Partner bei der betriebswirtschaftlichen Beratung“
- Faltblatt: „Die elektronische Steuerprüfung“
- Multimediale Fortbildung unter dem Dach der Bundessteuerberaterkammer
hier: Online-Seminarangebote für Januar – Juni 2005
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.
hier: Intensivseminare zur Rechnungslegung nach IFRS – Anmeldeformular
- Informationsblatt „Kammer: e:secure - Elektronischer Rechtsverkehr“
- DWS-Verlag
hier: Neuerscheinungen Merkblätter, Flyer
- Deutsche Steuerberater-Versicherung
hier: Werbeblatt

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

zunächst einmal möchte ich mich persönlich und im Namen meiner Vorstandskolleginnen und -kollegen sehr herzlich bei Ihnen für die vielen Glückwünsche anlässlich der Vorstandswahlen im Dezember 2004 bedanken. Bedanken möchte ich mich auch für die vielen Glückwünsche von Vertretern der Steuerberaterkammern, Verbänden, aus Wirtschaft und Verwaltung und zahlreichen berufsständischen Einrichtungen und Organisationen.

Ich bin mir sicher, auch in Ihrem Namen sprechen zu können, wenn wir das Bestreben der Finanzverwaltung, die Verfahren der Lohnsteueranmeldung und der Umsatzsteuer-Voranmeldung durch Automation zu vereinfachen und zu beschleunigen, sehr begrüßen! Dadurch werden neben den Unternehmen auch wir Steuerberater entlastet. Hinsichtlich der offenbar vorhandenen Sicherheitslücke bei der Software „ELSTER-Formular“ scheint derzeit jedoch nicht ausgeschlossen zu sein, dass Fremde ohne Wissen und Einwilligung der Unternehmen für diese eine gefälschte Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben können. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung könnte dies zu falschen Abbuchungen der Finanzämter führen. Die Bundessteuerberaterkammer macht insoweit berechtigt darauf aufmerksam, dass den Mandanten nicht zu empfehlen sei, auf die Teilnahme am Lastschriftverfahren solange zu verzichten, bis das Sicherheitskonzept überarbeitet ist.

Am 01.01.2005 ist das EU-Richtlinienumsetzungsgesetz in Kraft getreten. Im Entwurf dieses Gesetzes war vorgesehen, Geprüften Bilanzbuchhaltern und Steuerfachwirten künftig die Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu erlauben. Die Bundessteuerberaterkammer und die Regionalkammern haben sich entschieden gegen dieses Vorhaben ausgesprochen. Darauf hin haben Bundesrat und Bundestag die vorgesehene Befugnisenerweiterung aus dem Entwurf des EU-Richtlinienumsetzungsgesetzes gestrichen. Derzeit bereitet eine Arbeitsgruppe der Finanzverwaltung nun Änderungen für ein Aches Steuerberatungsänderungsgesetz vor.

Wir begrüßen die Gründung des Arbeitskreises „Rechnungslegung“ durch die Bundessteuerberaterkammer und den Deutschen Steuerberaterverband. Der Berufsstand spricht sich weiterhin gegen IAS/IFRS für kleinere und mittelgroße Unternehmen aus. Für den deutschen Mittelstand stellen die Rechnungslegungsvorschriften des HGB die richtigen Grundsätze dar.

Abschließend möchte ich Sie bitten, im Rahmen der Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Ausbildungsplätze für das kommende Ausbildungsjahr zur Verfügung zu stellen. Sie geben damit geeigneten Bewerbern die Chance, sich eine berufliche Zukunft aufzubauen, leisten darüber hinaus auch einen Beitrag zur Sicherung eines qualifizierten Nachwuchses in den Kanzleien.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Reinhard Meier
Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg

I. Mitteilungen der Kammer

1. Verabschiedung von Herrn Reinhard Satory und Frau Ingrid Prill am 11.02.2005 in Potsdam

Am 11. Februar 2005 hat der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg einen Empfang für den langjährigen Präsidenten, Herrn Reinhard Satory, und die ebenfalls aus dem Vorstand ausgeschiedene ehemalige Schatzmeisterin, Frau Ingrid Prill, gegeben.

Der Einladung in das Inselhotel Potsdam waren neben Finanzminister Rainer Speer langjährige Wegbegleiter aus Politik, Wirtschaft, Finanzverwaltung, berufsständischen Einrichtungen und Organisationen gefolgt.

Herr Finanzminister Speer betonte in seiner Ansprache die hohe Wertschätzung, die die Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Land Brandenburg als Organe der Steuerrechtspflege – unbeschadet gelegentlicher objektiver Interessengegensätze – genießen.

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Herr Dr. Klaus Heilgeist, würdigte in seiner Ansprache die Verdienste und das Engagement von Herrn Satory und Frau Prill. Die Steuerabteilungsleiterin, Frau Nottelmann, reflektierte in ihrer Rede Jahre gemeinsamer Zusammenarbeit und das Ringen um einvernehmliche Lösungen zwischen Finanzverwaltung und Angehörigen des steuerberatenden Berufs.

Dem neuen Vorstand und seinem Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, wünschte Herr Minister Speer alles Gute und ein gedeihliches Miteinander bei der Bewältigung der nicht immer einfach zu lösenden Probleme in der steuerlichen Praxis.

2. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS am 23. und 24. Mai 2005 in Weimar

Am 23. Mai ist es soweit: Der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS, jährlicher Treffpunkt der Steuerberaterinnen und Steuerberater, startet mit zweitägigem Fachprogramm und prominenten Rednern im „congress centrum neue weimarhalle“. Wir verweisen insoweit auch auf unser Mitteilungsblatt 4/2004, Tz. 12.

Brisanz verspricht der Kongressauftakt zu den europäischen Herausforderungen für die deutschen Steuerberater auch angesichts der jüngsten Diskussion um die EU-Dienstleistungs-Richtlinie. Neben dem Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, Günter Verheugen, sprechen hierzu am Vormittag des ersten Kongresstages die Thüringer Finanzministerin Birgit Dietzel, die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium Dr. Barbara Hendricks und der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Klaus Heilgeist.

Vorträge vom Europaabgeordneten Klaus-Heiner Lehne zur Berufsanerkennungsrichtlinie und vom Handels-

rechtsexperten Prof. Dr. Joachim Schulze-Osterloh zur Frage von internationalen Rechnungslegungsstandards für den Mittelstand werden ebenso wie Arbeitskreise und ein Diskussionsforum mit Kurzreferaten zu aktuellen Steuerthemen angeboten. Zum Fachprogramm für Steuerberater zählen an beiden Kongresstagen außerdem insgesamt 6 Foren, u. a. zum Alterseinkünftegesetz als neues Beratungsfeld, zu alternativen Finanzierungsinstrumenten und zu Bilanzanalyse und -politik für mittelständische Unternehmen, zu Spezialmandaten und zur Unternehmensnachfolge.

Viele persönliche Kontakte und ein interessantes Rahmenprogramm in und um Weimar runden den DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2005 ab.

Allen Kammermitgliedern ist das ausführliche Programm zwischenzeitlich direkt durch die Bundessteuerberaterkammer zugesandt worden.

Interessenten können sich auch an die Bundessteuerberaterkammer

Tel.: 030/240087-26

E-Mail: seminare@bstbk.de

Internet: www.bstbk.de

wenden.

3. Internationale Steuerberaterseminare „Polen – Der Investitionsstandort in Osteuropa“ am 31.05.2005 in Berlin

Interessierten Steuerberaterinnen und Steuerberatern wird mit dem Seminar „Polen – Der Investitionsstandort in Osteuropa“, das

**am Dienstag, dem 31.05.2005
im Dorint Novotel Berlin Am Tiergarten
Straße des 17. Juni 106 – 108, 10623 Berlin**

stattfindet, ein hochaktuelles und wichtiges Thema zugänglich gemacht. Einzelheiten können dem beiliegenden Seminarprogramm einschließlich Anmeldeformular entnommen werden.

4. 3. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2005 Tschechische Republik am 30. September und 1. Oktober in Prag

Die Bundessteuerberaterkammer veranstaltet am 30. September und 1. Oktober 2005 ihren 3. INTERNATIONALEN DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Prag, diesmal zum Thema Tschechische Republik.

Nach dem Start im Jahre 2001 mit dem ungarischen Kongress und der erfolgreichen Fortsetzung im Oktober 2003 in Krakau zum Thema Polen soll nun ein weiteres EU-Beitrittsland behandelt werden. Die Tschechische Repu-

blik wird für die mittelständische Mandantschaft eine immer größere Rolle spielen. Namhafte tschechische und deutsche Referenten werden in deutscher Sprache Themen zur grenzüberschreitenden unternehmerischen Betätigung am Beispiel Tschechische Republik vortragen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kontakte zu tschechischen Kolleginnen und Kollegen zu knüpfen. Neben dem Fachprogramm wurde auch ein attraktives Rahmenprogramm vorbereitet. Wir empfehlen Ihnen den Besuch des Kongresses. Das ausführliche Programm können Sie mit der diesem Mitteilungsblatt beiliegenden Karte bei der Bundessteuerberaterkammer anfordern.

5. 38. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ am 25. Oktober 2005 in Berlin

Die diesjährige Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ wird am

**Dienstag, den 25.10.2005, im
Maritim pro Arte Hotel Berlin
Friedrichstraße 151, 10117 Berlin
Telefon: 030/20 33 – 5; Telefax: 030/20 33 42 09**

stattfinden.

Der Veranstaltungsablauf ist wie folgt geplant:

09.00 – 12.30 Uhr

Prof. Dr. Detlev Jürgen Piltz, RA/FA f. StR, Bonn
Dr. Hannes Frank, RA, Bonn

„Vorsorgeplanung: Erbrechtliche und erbschaftliche Gestaltungsempfehlungen vor dem Hintergrund des geltenden und des potentiellen zukünftigen Erbschaftsteuerrechts“

13.30 – 15.00 Uhr

Prof. Dr. jur. Eberhard Schlarb, StB, Bad Kreuznach
„Aktuelle Brennpunkte bei mittelständischen Personen- und Kapitalgesellschaften“

15.30 – 17.00 Uhr

Boris Meissner, StB, Frankfurt a. M.
„Ausgewählte Gestaltungen beim Verkauf mittelständischer Unternehmen sowie Unternehmensanteilen“

Das Tagungsprogramm und die Anmeldeunterlagen werden Ihnen rechtzeitig durch das DWS-Institut zugesandt.

Wir bitten unsere Kammermitglieder, sich den 25.10.2005 bereits heute vorzumerken.

**6. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung, Prüfungstermin**

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchfüh-

rung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

13. Dezember 2005, 9.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2005

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

7. Genehmigung des Jahresabschlusses 2003 der Steuerberaterkammer Brandenburg durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 4. Januar 2005 – Az.: 36 – S 0898 – 2/04 – den Jahresabschluss 2003 der Steuerberaterkammer Brandenburg genehmigt.

**8. Finanzgericht des Landes Brandenburg
hier: Geschäftsverteilungsplan 2005**

Der Geschäftsverteilungsplan 2005 kann im Internet unter

www.finanzgericht.brandenburg.de

abgerufen werden oder gegen Einsendung eines ausreichend frankierten A3-Umschlages bei der Kammergeschäftsstelle bestellt werden.

9. Feierliche Bestellung neuer Berufskolleginnen und Berufskollegen durch die Steuerberaterkammer Brandenburg

Am 10. März 2005 fanden sich auf Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg die ersten 15 Absolventinnen und Absolventen der Steuerberaterprüfung 2004/2005 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder zur feierlichen Übergabe ihrer Bestellsurkunden ein. Begleitet wurden sie durch Angehörige und Kollegen.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, überbrachte in seiner Festrede die Grüße des Finanzministers des Landes Brandenburg, der an diesem Tage aus terminlichen Gründen nicht anwesend sein konnte. Er würdigte insbesondere die persönlichen Leistungen und Anstrengungen der neuen Kolleginnen und Kollegen und ermunterte sie, sich als Angehörige der Freien Berufe den Anforderungen des Marktes nach qualifizierter Beratungstätigkeit zu stellen und dabei auch weitere Bereiche vereinbarter Tätigkeiten zu erschließen.

Als Ehrengäste nahmen u. a. Frau Berner, zuständige Referatsleiterin, und Frau Peyerl, Mitarbeiterin im Ministerium der Finanzen, Herr Wawro, Präsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg sowie Herr Weiser, Vorsitzender des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V., teil.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Wolfgang Hey, gab Hinweise für die berufliche Tätigkeit und überreichte eine Reihe von Unterlagen für die berufliche Praxis, u. a. auch das Berufsrechtliche Handbuch.

Nachdem Herr Präsident Meier die Bestellsurkunden überreicht hatte, trafen die neu bestellten Berufsangehörigen mit den anwesenden Kammervertretern und Gästen zu angeregten Gesprächen zusammen.

Am 23.03.2005 erhielten weitere sechs Berufskolleginnen und Berufskollegen in feierlicher Form ihre Bestellsurkunden.

Wir möchten allen Kolleginnen und Kollegen, die namentlich unter Textziffer 10 aufgeführt sind, anlässlich der bestandenen Steuerberaterprüfung und der Bestellung sehr herzlich gratulieren und ihnen für die berufliche und persönliche Zukunft alles Gute wünschen!

10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2005 bis 31.03.2005

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Saß & Hellwig 19.01.05
Steuerberatungsgesellschaft mbH

W & P 16.02.05
Steuerberatungsgesellschaft mbH

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Michael Thöring 01.12.04 Verlegung von
Steuerberater Kammer Berlin

Wilfried Stevens 22.12.04 Verlegung von
Steuerberater Kammer Berlin

Karsten Pinger 01.01.05 Verlegung von
Steuerberater Kammer Köln

Dr. Jürgern Kardaetz 01.01.05 Verlegung von
Steuerberater Kammer Berlin

Tanja Begemann 01.01.05 Verlegung von
Steuerberaterin WP Kammer
Sachsen-Anh.

Thomas Günther 01.02.05 Verlegung von
Steuerberater Kammer
Sachsen

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

- Neubestellung von Steuerberatern -

Master of Business Administration
Hans Bossin
Steuerberater 10.03.2005

Ingo Damm
Steuerberater 10.03.2005

Erek Giegler
Steuerberater 10.03.2005

Dipl.-Finanzwirt (FH)
André Günther
Steuerberater 10.03.2005

Diplom-Ökonom
Jeannette Hauf
Steuerberaterin 10.03.2005

Lutz Keil
Steuerberater 10.03.2005

Diplom-Kauffrau
Kerstin Kerth
Steuerberaterin 10.03.2005

Andrea Kittowski
Steuerberater 10.03.2005

Diplom-Kaufmann (FH)
Michael Köhler
Steuerberater 10.03.2005

Lothar Lehmann
Steuerberater 10.03.2005

Olaf Metag
Steuerberater 10.03.2005

Matthias Schmalz
Steuerberater 10.03.2005

Mario Schwalme
Steuerberater 10.03.2005

Cornelia Töpfer
Steuerberaterin 10.03.2005

Diplomingenieur
Eike Weichert
Steuerberater 10.03.2005

- Abgänge -

Steuerberater

Claudia Monheim Steuerberater	15.12.04	Verlegung nach Kammer Köln
Gerd Grimmelmann Steuerberater	17.12.04	Verlegung nach Kammer Niedersachsen
Marina Laabs Steuerberaterin	20.12.04	Verlegung nach Kammer Berlin
Gerd Albrecht Steuerberater	31.12.04	Verlegung nach Kammer Düsseldorf
Egon Janke Steuerberater	27.01.05	Verlegung nach Kammer Niedersachsen
Thomas Fritz Steuerberater RA	31.01.05	Verlegung nach Kammer Berlin
Petra Henseler Steuerberaterin	31.01.05	Verlegung nach Kammer Rheinl.- Pfalz

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 StBerG bzw. § 54 StBerG		
Herbert Rother Steuerberater		03.03.04
Dietmar Klinke Steuerbevollmächtigter		29.12.04
Sybille Hintze Steuerberaterin		31.12.04
Oskar Triebner Steuerbevollmächtigter		31.12.04
Klaus Dluczinski Steuerberater		31.12.04
Benita Lachmund Steuerberater Wirtschaftsprüfer		31.12.04
Manfred Tönies Steuerberater RA		25.02.05
Alldata Revision Potsdam GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft		31.12.04
George, Lentzsch & Partner Steuerberatungsgesellschaft		21.01.05

11. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Matthias Haas Steuerberater	07.01.1955
Elmar Ziegenhagen Steuerberater	15.01.1955
Martin Jung Steuerberater	26.01.1955
Franz-Josef Roth Steuerberater	10.02.1955
Wilfried Stevens Steuerberater	19.02.1955
Eleonore Hay Steuerberater vBP	21.03.1955
Marita Kedziorski Steuerberaterin	23.03.1955

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Ulrich Marschall Steuerberater	22.01.1950
Renate Noack Steuerberaterin	27.01.1950
Jürgen Lange Steuerberater	06.02.1950
Ute Falke Steuerberaterin	19.02.1950
Peter-Jürgen Riese Steuerberater	21.02.1950

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Ulrike Piesold Steuerberaterin	04.02.1945
Christel Seiler Steuerberaterin	28.02.1945
Karl Ulrich Thöns Steuerberater	19.03.1945
Ihren 65. Geburtstag konnten begehen:	
Klaus Dietrich Adam Steuerberater vBP	04.01.1940
Helga Husse Steuerberaterin	22.03.1940

ein 8. Steuerberatungsänderungsgesetz vorzubereiten. Für den 18.01.2005 war eine erste Expertenanhörung im Bundesministerium der Finanzen vorgesehen, zu der u.a. auch die Bundessteuerberaterkammer geladen war. Auf Landesebene hat der Vorstand Kontakt zum Brandenburger Finanzministerium.

Die Bundeskammerversammlung hatte sich ferner mit der Vorbereitung der Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer am 21.12.2004 befasst. Dort war u.a. eine Änderung des § 7 BStB vorgesehen. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes war die Regelung mit § 1 GWB und Art. 81 EG-Vertrag unvereinbar, da sie zum einen zu einer Beschränkung des Wettbewerbs zwischen Steuerberatern untereinander führte und zum anderen Dritte, z.B. Bilanzbuchhalter, in ihrer Berufsausübung und in ihrem Wettbewerbsverhalten behinderte, weil diese Tätigkeiten gegenüber Steuerberatern nur im Rahmen abhängiger Beschäftigungsverhältnisse erbringen dürfen. Über die Beschlüsse der Satzungsversammlung zur Neufassung dieser Regelung werden wir in einem gesonderten Rundschreiben berichten.

Gegenstand der Erörterungen war ferner das Thema „Prüfung und Beratung und die Auswirkungen auf den Steuerberater“. In diesem Zusammenhang wurde der Entwurf des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG) vorgestellt. Ein Kernpunkt des Entwurfs zur Stärkung des Vertrauens in die Aussagekraft von Unternehmensabschlüssen ist eine wesentliche Erweiterung der bisherigen Ausschlussgründe und damit eine Einengung des Tätigkeitsfeldes für den Abschlussprüfer. Deutlich erweitert werden die zentralen Tatbestände für den Ausschuss eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers von der Abschlussprüfung. Neben dem allgemeinen Ausschlussgrund der Besorgnis der Befangenheit (Aufgangtatbestand) werden konkrete, nicht widerlegbare gesetzliche Befangenheitsgründe aufgezählt, die zum Ausschluss des Abschlussprüfers führen. Ob sich für den Berufsstand der Steuerberater dadurch neue Möglichkeiten eröffnen, aus der Abspaltung von Tätigkeiten, die der Wirtschaftsprüfer bislang neben der reinen Prüfung zusätzlich erledigen durfte, Aufträge von prüfungspflichtigen Unternehmen zu erhalten, bleibt abzuwarten. Doppelbänder, die Beratung und Prüfung ihrer Mandanten in einer Hand vereinigt hatten, müssen ihre Mandatsverhältnisse künftig auf die neuen Ausschlussgründe hin überprüfen und ggf. Beratungs- oder Prüfungsverträge den neuen Vorschriften anpassen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung aus dem Regierungsentwurf (BT-Drucksache 15/3419 v. 24.06.2004) verwiesen.

Vorgelegt wurden ferner die Ergebnisse des gemeinsamen Arbeitskreises Rechnungslegung von Bundessteuerberaterkammer und Deutschem Steuerberaterverband. Der Arbeitskreis hat Vorschläge für eine Modernisierung der Bilanzierungsvorschriften des HGB unterbreitet. Ausgangspunkt sind die im Schrifttum vorgetragenen Bedenken gegen die bestehenden Ansatz- und Bewertungsrechte. Ziel sollte eine Objektivierung bzw.

bessere Wiedergabe der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sein. Damit der handelsrechtliche Jahresabschluss den Zwecken der Ausschüttungsbemessung und

der Kapitalerhaltung gerecht bleiben kann, sind hierbei die wichtigsten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, insbesondere Realisations- und Anschaffungskostenprinzip, beizubehalten. Diese Vorschläge sind innerhalb des Bundesministeriums der Justiz auf großes Interesse gestoßen, da dort ebenfalls ein Arbeitskreis eingesetzt wurde, der sich mit der Modernisierung des HGB befasst. Die Ergebnisse des gemeinsamen Arbeitskreises Rechnungslegung konnten im Ministerium dort am 12.11.2004 vorgestellt werden.

Diskutiert wurde ferner die derzeitige Stimmrechtsverteilung in der Bundeskammerversammlung, ohne dass sich allerdings eine Mehrheit für eine Änderung der bestehenden Regelung gefunden hätte. Derzeit haben Steuerberaterkammern mit mehr als 2000 Mitgliedern drei Stimmen, alle anderen Steuerberaterkammern mindestens zwei Stimmen.

Neben Haushaltsfragen wurden die Erörterungen durch die Berichte des Präsidenten sowie aus den einzelnen Referaten abgerundet.

15. Bestellung eines externen Beauftragten für den Datenschutz nach §§ 4f, 4g Bundesdatenschutzgesetz

hier: Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 11.02.2005

Unter Hinweis auf unser Mitteilungsblatt 2/2004, Tz. 29, und unsere Rundschreiben 31/04, Buchst. d), und 33/04 vom 30.09.2004 hat uns das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich mitgeteilt, dass „die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten durch die im § 203 Abs. 1 StGB genannten Berufsgeheimnisträger als legitime Möglichkeit angesehen wird, dem Bundesdatenschutzgesetz gerecht zu werden“ (Az.: III/4-20-10).

Damit steht einer Bestellung externer Datenschutzbeauftragter durch Steuerberater nichts im Wege, wofür wir uns im Interesse unserer Kolleginnen und Kollegen vehement eingesetzt hatten.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Verfassungsbeschwerde einer Steuerberatungsgesellschaft („Werbung auf Straßenbahnwagen“)

Das Bundesverfassungsgericht hat zum einen entschieden, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn eine Steuerberaterkammer gegen eigene Kammermitglieder im Wege des Wettbewerbsrechts vorgeht.

Begründet wird dies unter anderem damit, dass die zivilgerichtliche Untersagungsverfügung gegenüber berufserrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen eine höhere Effizienz habe, gleichzeitig aber die im Berufsrecht niedergelegten Rechte und Pflichten der Kammer und ihrer Mitglieder unverändert lasse. Zugleich weist das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass zur Aufgabe der Steuerberaterkammer, die Gesamtinteressen der Kammermitglieder wahrzunehmen, auch die wettbewerbsrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Berufspflichten gehören könne. Denn den Kammerangehörigen müsse insgesamt daran gelegen sein, dass sich die Berufsgruppe gesetzestreu verhalte und das von der Bevölkerung in sie gesetzte Vertrauen verdiene.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist jedoch die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Entscheidung des OLG Naumburg mit Artikel 12 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Die Auffassung des OLG Naumburg, dass Steuerberater zwar auf einer Straßenbahn werben dürfen, die Werbung aber ihrer Art und Größe nach von der üblichen Straßenbahnwerbung verschieden gestaltet werden müsse, führe zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit. Die Entscheidung schränke die grundsätzlich eröffneten Möglichkeiten der Präsentation ein, ohne einen Bezug zu den hiermit verbundenen Gefährdungen für das berufliche Verhalten und das Bild der Berufsangehörigen in der Öffentlichkeit herzustellen. Auch sei die Werbung vom Inhalt her nicht zu beanstanden. Der neben Logo und Anschrift angebrachte Zusatz „Ihr Partner in Sachen Steuer- und Wirtschaftsberatung“ stelle keine reklamehafte Anpreisung dar. Mit diesem Zusatz habe die werbende Steuerberatungsgesellschaft vielmehr nur über die Art und Weise informiert, wie sie ihre Dienstleistungen erbringen wolle.

Wegen des Verstoßes gegen Artikel 12 Abs. 1 GG hat das Bundesverfassungsgericht das Urteil des OLG Naumburg aufgehoben und die Sache an das Gericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

17. StBerG: Beschränkung der Befugnis zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung verfassungsgemäß

Die Beschränkung der Befugnis zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung auf die Angehörigen des steuerberatenden Berufes und die sonstigen Befugnisträger nach § 3 StBerG ist verfassungsgemäß.
(LG Regensburg, Urt. v. 19.10.2004, 2 S 204/04 (3))

Die Klin. und Berufungsbekl., eine Steuerberaterkammer, ging aus einem ihr gegenüber vom Bekl. und Berufungskl., einem Buchführungshelfer, abgegebenen Vertragsstrafversprechen vor, in dem dieser sich verpflichtet hatte, keine Umsatzsteuer-Voranmeldung mehr zu erstellen oder anzubieten. Das von der Klin. angerufene Amtsgericht gab der Klage statt. Die dagegen eingelegte Berufung des Bekl. wurde vom erkennenden LG ebenso

zurückgewiesen wie die erhobene Widerklage, die Klagepartei zu verurteilen, auf ihre Rechte aus der Unterlassungserklärung zu verzichten und die Unterlassungserklärung an den Bekl. herauszugeben.

18. Befugnisse für Geprüfte Bilanzbuchhalter nicht erweitert

Wir hatten in der vorletzten Ausgabe unseres Mitteilungsblattes berichtet, dass die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (EuRLUmsG) vorgelegt hatte, der auch wesentliche Änderungen des Steuerberatungsgesetzes beinhaltete, u. a. eine Befugnisserweiterung (Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen) für Geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte, eine Neuregelung der Kooperation mit Gewerbetreibenden und die Zulassung des sog. Syndikus-Steuerberaters. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat sich Ende Oktober dafür ausgesprochen, diese und weitere vorgesehene Änderungen des Steuerberatungsgesetzes aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen und die Fragen der Liberalisierung und Deregulierung des Berufsrechts zum Gegenstand vertiefter Erörterungen zwischen Bund und Ländern unter Hinzuziehung externen Sachverständigen und Eingang in ein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Berufsrechts im Jahre 2005 zu machen. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, die berufsrechtlichen Regelungen der Steuerberater mit den Regelungen für Rechtsanwälte abzustimmen, die derzeit im Rahmen der Änderung des Rechtsberatungsgesetzes vorbereitet werden. Auch die Einbeziehung der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen soll dadurch ermöglicht werden.

Die einzige Regelung, die nicht aus dem Gesetzentwurf herausgenommen wurde, betrifft die geringfügigen Erweiterungen der Befugnisse der Lohnsteuerhilfevereine, soweit es um Hilfe bei der Erziehung von Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 12 EStG und von Einnahmen gem. § 3 Nr. 26 EStG aus nebenberuflicher Tätigkeit sowie die Befugnisse zur Hilfeleistung auf die im Zusammenhang mit haushaltsnahen Beschäftigungen stehende Arbeitgeberpflicht geht.

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat sich damit erfreulicherweise der Auffassung der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammern angeschlossen, die in ihren Stellungnahmen, aber auch in zahlreichen Gesprächen mit Bundestagsabgeordneten von Anfang an gefordert hatten, die entsprechenden Artikel aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen. Dass es gelungen ist, trotz aller Widerstände eine Erweiterung der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter vorerst zu verhindern, ist ein großer Erfolg für den Berufsstand. Wie zwischenzeitlich zu erfahren war, gehören der geplanten Arbeitsgruppe, die ein 8. Steuerberatungsänderungsgesetz vorbereiten soll, neben dem BMF-Vertreter auch Vertreter aus jeweils drei sog. A- und B-Ländern an.

19. Steuerberaterhaftung und Verjährung

1. Der Anspruch des Auftraggebers gegen einen steuerlichen Berater auf Schadenersatz wegen einer Pflichtverletzung aus dem Steuerberaterverhältnis verjährt gemäß § 68 StBerG in drei Jahren ab Entstehung des Anspruchs. Subjektive Umstände aufseiten des Auftraggebers, also insbesondere dessen Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen sind für den Verjährungsbeginn nicht maßgeblich.
2. Widerspricht die Erhebung der Verjährungseinrede im Einzelfall den Grundsätzen von Treu und Glauben gem. § 242 BGB, so hat das Vorliegen der die Treuwidrigkeit begründenden Umstände keinen Einfluss auf den Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist. Rechtsfolge ist, dass der Schuldner sich auf eine bereits eingetretene Verjährung nicht mit Erfolg berufen kann. Einen Verstoß gegen Treu und Glauben kann der Gläubiger der Verjährungseinrede dann nicht mit Erfolg entgegensetzen, wenn zwischen dem Wegfall den die Treuwidrigkeit begründenden Umstände und dem Ablauf der regulären Verjährungsfrist noch eine längere Zeit (hier nahezu zwei Jahre) liegt.
3. Ein zur Begründung der Sekundärhaftung des Steuerberaters geeigneter Anlass, die Pflichtwidrigkeit des eigenen Verhaltens zu erkennen und den Mandanten auf den drohenden Ablauf der Verjährungsfrist hinzuweisen, kann sich auch aus der Befassung mit derselben steuerrechtlichen Frage in nachfolgenden Veranlagungszeiträumen ergeben, wenn der Steuerberater die Pflichtwidrigkeit aufgrund eines Dauermandats in den Folgejahren erneut begeht. Ein derartiger Fall liegt bei Fehlern der Buchführung, die sich auf ein Jahr beschränken, nicht vor.

LG Düsseldorf, Urteil vom 30.03.2004 – 23 U 80/03, in GI 6/2004, S 180 ff.

20. Aufnahme in die gerichtlichen Insolvenzverwalterlisten

Die Tätigkeit als Insolvenzverwalter ist mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar. Nach § 56 Abs. 1 InsO ist zum Insolvenzverwalter eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zu bestellen. Ausschließlich zuständig für das Insolvenzverfahren ist das Amtsgericht. Darüber, wie sich der Richter einen Überblick über den in Frage kommenden Personenkreis verschafft, wer also als Insolvenzverwalter in Betracht kommen kann, enthält das Gesetz keine Regelung. Um dieses Vorauswahlverfahren des Gerichts, also die Entscheidung, ob ein Bewerber um die Bestellung als Insolvenzverwalter in den Kreis derjenigen Personen aufgenommen wird, aus dem der Richter im Einzelfall die Person auswählt, die nach seiner Meinung den Anforderungen des § 56 Abs. 1 InsO am ehes-

ten entspricht und welchen Rechtsschutz es im Hinblick auf diese Entscheidung gibt, hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 03.08.2004 (1 BvR 135/00) entschieden. Die beiden Beschwerdeführer waren jeweils Rechtsanwälte, die sich vergeblich um eine Aufnahme in die beim Amtsgericht geführte Insolvenzverwalterliste und eine Bestellung zum Insolvenzverwalter bemüht hatten. In beiden Fällen war den Beschwerdeführern vom zuständigen Insolvenzrichter mitgeteilt worden, dass kein Bedarf für die Erweiterung des Kreises der regelmäßig eingesetzten Sachverständigen bestehe.

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass jeder Bewerber eine faire Chance erhalten muss, entsprechend seiner Eignung in Erwägung gezogen zu werden. Die verlangte Chancengleichheit bestehe freilich nur, wenn die Vorauswahl, die zur Aufnahme in die Liste führe, gerichtlich überprüfbar sei. Das Gericht trägt mit seiner Entscheidung auch dem Umstand Rechnung, dass sich die Tätigkeit als Insolvenzverwalter längst zu einem eigenständigen Beruf entwickelt hat und der Zugang zu ihm deshalb auch über Art. 12 Abs. 1 GG geschützt ist. Mit seinem Beschluss beendet das Gericht zugleich die jahrzehntelange closed-shop-Praxis der Insolvenzgerichte, die in der Vergangenheit immer wieder auch Steuerberatern die Aufnahme in die von Anwälten dominierten Gerichtslisten verwehrt hatten. Insofern ist die Entscheidung auch und gerade für die Angehörigen des steuerberatenden Berufes von Bedeutung.

Anmerkung:

Der kürzlich vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze trägt in § 56 InsO bereits den vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Vorgaben Rechnung. Er sieht vor, dass über das Verbot geschlossener Listen jeder Bewerber die Möglichkeit erhält, willkürfrei in das Vorauswahlverfahren zum Insolvenzverwalter einbezogen zu werden.

Hinweis:

Siehe auch Insolvenzgericht Dresden: Merkblatt und Antragsformular zum Vorauswahlverfahren für Insolvenzverwalter, ZIP 2004, S. 2299.

(aus: KM Düsseldorf Nr. 82/2004)

21. Keine geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Steuerberaters

Ein ehemaliger Steuerberater, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, kann nicht wiederbestellt werden, weil er nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Dies gilt jedenfalls, solange nicht mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass die Voraussetzungen für eine Restschuldbefreiung gegeben sind.

22. Zur Abgrenzung von Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

Die gemeinsame Berufsausübung eines deutschen Steuerberaters mit einem griechischen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in einer Sozietät mit Niederlassung in Deutschland verstößt gegen § 56 StBerG mit der Folge, dass Beratungsverträge mit der Sozietät nach § 134 BGB nichtig sind und Vergütungsansprüche nicht geltend gemacht werden können.

LG Düsseldorf, Urteil vom 17.06.2004 – 1 O 497/03, in DStRE 21/2004, S. 1317 ff.

23. Zur Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters im vorläufigen Insolvenzverfahren

Unternehmensinsolvenzen – besonders im mittelständischen Bereich – nehmen ständig zu. Es dürfte kaum noch eine Kanzlei geben, die in ihrer Mandantschaft nicht zumindest drohende Insolvenzen zu verzeichnen hat. Insbesondere dann, wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wurde, stellt sich für den Berater die Frage nach seinen Rechten und Pflichten gegenüber seinem Auftraggeber bzw. dem vorläufigen Insolvenzverwalter. Letzterer wendet sich in der Regel wegen dringend benötigter Unterlagen oder Auskünfte direkt an den Steuerberater, was häufig zu Fragen, so z.B. zur Verschwiegenheitspflicht, führt. Diese Fragestellungen sollen hier kurz beleuchtet werden.

Zunächst bleibt festzustellen, dass die Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens das Mandatsverhältnis nicht berührt. Die Rechte und Pflichten des Steuerberaters richten sich danach, ob er es mit einem „starken“ oder „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter zu tun hat. So bestimmt das Gericht nur ausnahmsweise einen sogenannten „starken vorläufigen“ Insolvenzverwalter, §§ 22 Abs. 1, 21 Abs. 2, Nr. 2, 1. Alt. InsO. Dabei geht die allgemeine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis vollständig vom Schuldner auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über. In dem Beschluss des Gerichts heißt es dann zumeist: *„Dem Schuldner wird ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt“* (§ 21 Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt. InsO).

In der Regel wird aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten allerdings ein „schwacher vorläufiger“ Insolvenzverwalter bestimmt (§ 22 Abs. 2 InsO). Dabei verbleibt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis grundsätzlich beim Schuldner, jede Rechtshandlung bedarf aber oftmals der Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 21 Abs. 2, Nr. 2, 2. Alt. InsO). In dem entsprechenden Gerichtsbeschluss zur Bestellung eines „schwachen vorläufigen“ Insolvenzverwalters heißt es dann zumeist: *„Verfügungen des Schuldners über Gegenstände seines Vermögens sind nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam“* (§ 21 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. InsO).

Wenn der vorläufige Insolvenzverwalter zur Erfüllung seiner Aufgaben den Steuerberater um Mithilfe bittet, sollte dieser zunächst den entsprechenden Beschluss des Gerichtes sorgfältig daraufhin auswerten, ob ein „starker“ oder „schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter bestimmt wurde.

Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht

Gem. § 57 Abs. 1 StBerG ist der Steuerberater gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Da bei einem „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter die Verfügungsmacht beim Schuldner verbleibt, kann auch nur der Mandant selbst den Steuerberater von der Verschwiegenheitspflicht entbinden. Der „schwache vorläufige“ Insolvenzverwalter selbst hingegen hat keinen Auskunftsanspruch gegenüber dem Steuerberater (so auch Leibner in INF 2003, 718 ff., Hölzle in DStR 2003, 2075 ff.). Allerdings gibt es dazu – soweit ersichtlich – derzeit noch keine Rechtsprechung.

Anders ist dies bei der Bestellung eines „starken vorläufigen“ Insolvenzverwalters. Hierbei geht die Verfügungsbefugnis im Ganzen auf den Insolvenzverwalter über. Diesem stehen nunmehr sämtliche Rechte aus dem Mandatsvertrag und damit auch ein entsprechender Auskunftsanspruch zu.

Mandatsverhältnis

Die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der entsprechende Gerichtsbeschluss haben keinen Einfluss auf den rechtlichen Fortbestand des Steuerberatervertrages. Dennoch gibt es verschiedene andere Auswirkungen, je nach Art des Insolvenzverwalters. Bei Bestellung eines „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalters werden, wie sich aus § 155 FGO und §§ 347 ff. AO analog jeweils i.V.m. § 240 Abs. 1, S. 2 ZPO ergibt, Fristen für außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und Finanzgerichtsverfahren unterbrochen und somit „eingefroren“. Inwieweit also Antragsfristen ablaufen, kann der Steuerberater nur an Hand des entsprechenden Gerichtsbeschlusses prüfen.

Wird hingegen, wie in der Regel, ein „schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, so hat der Berater bei einer eventuellen Kündigung gem. § 29 BOSTb auf jeden Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zur Vermeidung von Rechtsverlusten zumutbar und nicht aufschiebbar sind. Dazu gehört unter anderem die Wahrung von Fristen.

24. Abrechnung der Prüfung der Mandantenrechnungen auf Einhaltung der neuen Rechnungsanforderungen

Nach § 14 Abs. 4 UStG in seiner seit dem 01.01.2004 geltenden Fassung müssen Rechnungen die in der Vorschrift genannten Mindestangaben enthalten soweit eine Lieferung oder sonstige Leistung gegenüber einem anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder eine juristische Person ausgeführt wird. Erfüllt die Rechnung nicht

die Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG, ist der Rechnungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Hieraus folgt, dass der Steuerberater dann, wenn er mit der Erstellung der Finanzbuchführung beauftragt ist, verpflichtet ist, die Eingangsrechnungen daraufhin zu überprüfen, ob sie den formalen Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG entsprechen. Es stellt sich die Frage, wie eine solche Prüfung der Eingangsrechnungen gebührenrechtlich zu behandeln ist.

Der Ausschuss Gebührenrecht der Bundessteuerberaterkammer ist der Auffassung, dass die Prüfung der Eingangsrechnungen daraufhin, ob diese den formalen Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG entsprechen, bereits durch die Buchführungsgebühr nach § 33 Abs. 1 bis 4 StBGebV abgegolten ist. Eine Berücksichtigung des erhöhten Arbeitsaufwandes kann allenfalls über den Zehntelsatz erfolgen. Soweit die Rechnung nicht den neuen Rechnungsanforderungen genügt und dennoch als abzugsfähige Vorsteuer verbucht wird, ist die Buchführung fehlerhaft, weil sie in diesem Fall zu umsatzsteuerrechtlich unzulässigen Vorsteuerabzügen führt. Damit die Eingangsrechnungen in der Buchführung richtig verbucht werden können, ist es also erforderlich, dass der Steuerberater diese Rechnungen auf deren formale Ordnungsmäßigkeit hin überprüft. Hieraus folgt, dass die Prüfung der Eingangsrechnungen der eigentlichen Buchführungstätigkeit zuzurechnen und diese Tätigkeit somit von der Buchführungsgebühr umfasst ist.

Dementsprechend kommt insbesondere der gesonderte Ansatz der Zeitgebühr nach § 33 Abs. 7 StBGebV nicht in Betracht. Da die Prüfung der Eingangsrechnungen Bestandteil der eigentlichen Buchführungstätigkeit ist, handelt es sich hierbei nicht um eine sonstige Tätigkeit im Zusammenhang mit der Buchführung im Sinne des § 33 Abs. 7 StBGebV. Dem steht auch nicht das Urteil des OLG Frankfurt/Main vom 15.02.1993 (StB 1993, Seite 309) entgegen, in dem das Gericht entschieden hatte, dass für die Klärung von Buchungsbelegen die Zeitgebühr des § 33 Abs. 7 StBGebV abgerechnet werden könne. In diesem Fall ging es nämlich nicht um die Prüfung der formalen Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen. Die Belegprüfung bestand vielmehr darin zu klären, worauf sich die vorhandenen Belege bezogen bzw. für was diese ausgestellt waren. In dem vom OLG Frankfurt/Main entschiedenen Fall hatte sich der Steuerberater hierzu an die Banken seines Auftraggebers gewandt, um durch sie die Kontoauszüge des Auftraggebers klären zu lassen. Von daher ist der vom OLG Frankfurt/Main entschiedene Fall mit dem hier zu beurteilenden Fall nicht vergleichbar.

25. Handakten – Aufbewahrungspflicht des Steuerberaters nach § 66 StBerG und Rückstellungspflicht

Steuerberater sind berufsrechtlich verpflichtet, für die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrages die Handakten aufzubewahren (§ 66 Abs. 1 StBerG).

Bei Dauermandaten beginnt die Aufbewahrungspflicht nicht erst mit Beendigung des gesamten Mandats, sondern bereits mit der Erledigung des jeweiligen einzelnen Auftrages, z. B. nach Anfertigung der Steuererklärung.

Zu den Handakten gehören alle Schriftstücke, die der Berufsangehörige von dem Auftraggeber erhalten hat. Hierzu zählen bspw. Rechnungen, Buchführungsunterlagen und Steuerbescheide früherer Veranlagungszeiträume. Ferner gehören zu der Handakte alle Schriftstücke, die der Steuerberater von Dritten (Finanzbehörden, Gerichte, etc.) für den Mandanten erhalten hat, z. B. Steuerbescheide, Verfügungen des Finanzamts.

Ausgenommen und daher nicht aufbewahrungspflichtig sind nach § 66 Abs. 2 StBerG Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, der Schriftwechsel mit dem Auftraggeber sowie zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere des Steuerberaters. Zu letzteren zählen bspw. Aufzeichnungen zur Vorbereitung einer Hauptabschlussübersicht oder Notizen für die Erstellung von Bilanz Erläuterungen oder eines Prüfungsberichtes.

Nach Ablauf der siebenjährigen Aufbewahrungsfrist kann der Steuerberater die Handakten grundsätzlich vernichten. Die Aufbewahrungspflicht erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Mandanten auffordert, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung sechs Monate nach Erhalt nicht nachgekommen ist.

Gemäß § 66 Abs. 3 StBerG bleiben die in anderen Gesetzen getroffenen Regelungen über die Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen jedoch unberührt. Das bedeutet z. B., dass die Vorschriften der AO zu beachten sind. Befinden sich bei den Handakten Schriftstücke, für die bspw. die zehnjährige Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 AO für den Auftraggeber gilt (z. B. Inventare, Lageberichte, Jahresabschlüsse), so muss der Steuerberater diese Unterlagen auch nach Ablauf der siebenjährigen Frist des § 66 StBerG weiter aufbewahren oder dem Mandanten zur Verfügung stellen.

Der bilanzierende Steuerberater muss weiterhin beachten, dass bei einer bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für die in der Zukunft anfallenden Kosten (Raum-, Energie- und sonstige Kosten) eine Rückstellung zu bilden ist. Die Rückstellungsbildung ist somit nicht nur bei eigenen Geschäftsunterlagen sondern auch bei aufbewahrungspflichtigen Mandantenunterlagen zu berücksichtigen.

(aus: StBK Hessen, KR 4/2004)

26. Abtretung von Gebührenforderungen hier: Einschaltung von Inkassobüros

Nach § 64 StBerG ist die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Steuerberater oder als Steuerbevollmächtigten zugelassenen Dritten unzulässig.

Eine Ausnahme von diesem grundsätzlichen Verbot sieht § 64 StBerG nur vor, wenn

- die Forderung rechtskräftig festgestellt ist,
- ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos war und
- der Steuerberater zudem die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftraggebers zur Abtretung eingeholt hat.

Dem gemäß ist die Abtretung von Forderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an ein Inkasso-Büro im Regelfall unzulässig.

Soweit ein Steuerberater eine Forderung gleichwohl abtritt, liegt hierin nicht allein eine Verletzung des sich aus § 64 StBerG ergebenden Verbots der Abtretung, sondern zugleich eine Verletzung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht und eine Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 57 Abs. 1 StBerG und § 203 StGB). Eine solche Abtretung würde zudem gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) verstoßen und wäre damit nichtig.

Kein Mahnbescheid

Da sich die den Inkasso-Büros nach dem Rechtsberatungsgesetz erteilte Erlaubnis lediglich auf die außergerichtliche Einziehung von Forderungen einschließlich des Zwangsvollstreckungsverfahrens bezieht, dürfen Inkasso-Büros für ihre Kunden auch nicht den Erlass eines Mahnbescheides beantragen.

27. Hinweise zum Gebührenrecht

In dieser Rubrik sollen nachfolgend häufig in der Praxis gestellte Fragen allgemein gültig dargestellt werden, um insbesondere fehlerhafte Rechnungsstellungen zu vermeiden, die zu einer Gebührenreduzierung oder sogar zum endgültigen Gebührenverlust führen können.

a) Schriftlichkeit der Pauschalvereinbarung

Der Steuerberater kann mit dem Mandanten vereinbaren, dass er für eine bestimmte Tätigkeit oder für eine Vielzahl von Tätigkeiten, die regelmäßig wiederkehren, eine bestimmte fest Vergütung, eine Pauschalvergütung, erhält (§ 14 StBGebV). Selbstverständlich muss auch diese Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen, d. h. sie ist weder ein Rabattinstrument, noch darf sie zu einer Gebührenüberhebung führen (§ 14 Abs. 3 StBGebV).

Eine Pauschalvereinbarung ist jedoch nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 StBGebV).

Häufig findet man in Anfragen oder in gerichtlichen Auseinandersetzungen den Hinweis, dass eine Vereinbarung mündlich getroffen wurde. Eine solche Vereinbarung ist nichtig. Der Steuerberater kann, soweit noch nicht Verjährung eingetreten ist, die Tätigkeit „normal“ abrechnen. Weitergehende Ansprüche sind verloren. Zur Vermeidung von Streitigkeiten, insbesondere zur Vermeidung von Gebührenverlusten, muss deshalb ein schriftlicher Pauschalvertrag abgeschlossen werden.

Muster hierzu sind beim DWS-Verlag GmbH, Neue Promenade 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2888566, Fax: 030-28885670 (www.dws-verlag.de) zu erhalten.

b) Gegenstandswert Finanzbuchführung

Auch wenn der Text der Steuerberatergebührenverordnung sprachlich relativ einfach ist, wird der Gegenstandswert für die Finanzbuchführung sehr häufig falsch angewandt. Der § 33 Abs. 6 StBGebV setzt als Gegenstandswert „den Jahresumsatz“ bzw. den „höheren Aufwand“ fest.

Da der Jahresumsatz erst nach Abschluss der Buchführungsarbeiten, d. h. erst im Folgejahr, feststeht, kann unterjährig keine Rechnung zur Finanzbuchführung mit einem „Jahresumsatz“ erstellt werden. Es kann auch nicht alternativ der „Vorjahresumsatz“ oder ein „geschätzter Jahresumsatz“ oder ein „hochgerechneter Jahresumsatz“ herangezogen werden, da die Definition der StBGebV eindeutig ist.

Letztendlich verbleibt es dabei, nur einmal im Jahr, nämlich wenn die Buchführungsleistung erbracht ist, eine Rechnung über die Finanzbuchführung des letzten Jahres zu schreiben und hierbei auf den tatsächlich festgestellten Gegenstandswert „Jahresumsatz“ zu Grunde zu legen. Unterjährig hat der Steuerberater natürlich das Recht, auf die Jahresrechnung einen monatlichen oder vierteljährlichen Vorschuss zu erheben. Bei der Einforderung des Vorschusses braucht jedoch nicht auf einen „Jahresumsatz“ abgestellt zu werden, vielmehr kann der Vorschuss einvernehmlich mit dem Mandanten in einer bestimmten festen Höhe in Euro erhoben werden. Für die Vereinbarung eines Vorschusses ist keine besondere Form vorgeschrieben.

c) Abrechnung der Erstellung einer straffbefreienden Erklärung nach dem Strafbefreiungserklärungsgesetz

Mit dem Strafbefreiungserklärungsgesetz (StraBEG) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass Steuerpflichtige, die sich einer Steuerhinterziehung strafbar gemacht haben, durch Abgabe einer straffbefreienden Erklärung unter bestimmten Voraussetzungen Straffreiheit erlangen können. Es stellt sich die Frage, wie die Tätigkeit des Steuerberaters im Zusammenhang mit der Erstellung einer straffbefreienden Erklärung abzurechnen ist. Diesbezüglich gilt nach Auffassung des Ausschusses „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer das Folgende:

Die Erstellung einer straffbefreienden Erklärung ist nach § 2 StBGebV in Verbindung mit § 30 StBGebV abzurechnen. Da bislang die Steuerberatergebührenverordnung bezüglich der straffbefreienden Erklärung keine Regelung enthält, sind nach § 2 StBGebV die Gebühren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Steuerberatergebührenverordnung zu bemessen. Dabei ist derjenige Gebührentatbestand heranzuziehen, der mit der zu honorierenden Tätigkeit die meiste Ähnlichkeit aufweist. Die straffbefreiende Erklärung ist am ehesten mit der Selbstanzeige nach § 371 AO vergleichbar. Denn in bei-

den Fällen geht es um die Nacherklärung bisher nicht erklärter Einnahmen mit dem Ziel, hierdurch Strafbefreiung zu erlangen. Zwar ist die strafbefreiende Erklärung als Steueranmeldung ausgestaltet und es ist im Wege der Selbstveranlagung die Steuer selbst zu berechnen. Bei der strafbefreienden Erklärung steht aber nicht die Ermittlung der Einnahmen bzw. Einkünfte im Vordergrund, sondern es geht in erster Linie darum, für den Mandanten eine Strafbefreiung zu erreichen. Wegen der bestehenden Vergleichbarkeit zur Selbstanzeige ist daher § 30 StBGebV analog anwendbar.

Wie bei der Selbstanzeige kann die Gebühr nach § 30 StBGebV für jeden Gegenstand der strafbefreienden Erklärung und für jeden Veranlagungszeitraum gesondert angesetzt werden. Anders wie bei der Selbstanzeige ist Gegenstandswert allerdings nicht der Bruttowert der nacherklärten Einnahmen. Der Gegenstandswert richtet sich vielmehr nach der in § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 5 StraBEG bestimmten Bemessungsgrundlage. Darüber hinaus gilt wie auch bei der Selbstanzeige, dass der Steuerberater dann, wenn die Erstellung der strafbefreienden Erklärung die Anfertigung einer Buchführung, eines Jahresabschlusses, einer Überschussrechnung oder einer Steuererklärung bedingt, zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren abrechnen kann.

Angesichts der Tatsache, dass es an einer unmittelbaren Regelung in der Steuerberatergebührenverordnung fehlt, wird empfohlen, bei der Erstellung einer strafbefreienden Erklärung stets eine Honorarvereinbarung nach § 4 StBGebV abzuschließen. Hierdurch lassen sich von vornherein Streitigkeiten darüber, wie die Erstellung einer strafbefreienden Erklärung richtig abzurechnen ist, vermeiden.

(aus: StBK Köln, Kammermitteilung 03/2004)

28. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

- a) **Brennpunkte der digitalen Betriebsprüfung**
- von Walter Harnischfeger, in DSWR 10/2004, S. 258 ff.
- b) **20 Fragen und Antworten zum Strafbefreiungserklärungsgesetz**
- von StB Hans-Peter Schneider und StB Dipl.-Kfm. Peter Hoffmann, in Stbg 9/2004, S. 423 ff.
- c) **Steuerfalle bei Inanspruchnahme des Strafbefreiungserklärungsgesetzes in Erbschaft-/Schenkungssteuerfällen bei nachfolgenden Erwerben**
- von Joachim Ortheil, in DER BETRIEB 42/2004, S. 2235 ff.
- d) **Mit der Steueramnestie endet auch das Bankgeheimnis**
- von Carl Maria Best, in DStR 43/2004, S. 1819 ff.
- e) **Im Wandel – Die Werbung im steuerberatenden Beruf**
- von Rainer von Borstel, in DStR 43/2004, S. 1848 ff.

- f) **Umstrittenes Verbot der Werbung um ein konkretes Einzelmandat**
- von Christian Dahns, in NJW-Spezial 3/2004, S. 141 ff.
- g) **Der Steuerberater als Mediator**
- von Dr. Klaus Heilgeist, Dr. Holger Thomas und Dr. Markus Troja, in DStR 41/2004, S. VI ff.
- h) **Ausschluss aus Freiberuflersozietäten und Mitunternehmergesellschaften ohne besonderen Anlass**
- von Prof. Dr. Barbara Grunewald, in DStR 41/2004, S. 1750 ff.
- i) **Rechtliche Fallstricke der anwaltlichen Impresumspflicht im Internet**
- von Thomas Franosch, in NJW 44/2004, S. 3155 ff.

III. Ausbildungswesen

29. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“

1. Abschlussprüfungen Berufsausbildung

1.1 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2005

- schriftlicher Teil: 04.04./05.04.2005
- mündlicher Teil: 23.05.2005 bis 10.06.2005

Die Ausbildungsabschlussfeier findet am 18.06.2005 in Potsdam statt.

Anmeldeschluss war der 31.01.2005!

1.2 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2005/06

- schriftlicher Teil: 08.11./09.11.2005
- mündlicher Teil: 09.01.2006 bis 20.01.2006

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2005/06 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat April 2005 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer anzufordern.

Anmeldeschluss: 31.08.2005!

2. Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in

2.1 Fortbildungsprüfung 2004/05

- mündlicher Teil: 07.04.2005 bis 12.04.2005

2.2 Fortbildungsprüfung 2005/06

- schriftlicher Teil: 08.12./09.12. und 10.12.2005
- mündlicher Teil: Anfang April 2006

Anmeldeschluss: 15.09.2005!

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

2.3 Prüfungstermine 2006/07

Für die Fortbildungsprüfungen 2006/07 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 07.12./08.12. und 09.12.2006
- mündlicher Teil: Anfang April 2007

30. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2004/2005 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

- schriftlicher Teil am 08.11./09.11.05
- mündlicher Teil vom 10.01.05 bis 19.01.05

Zahl der Teilnehmer *)	bestanden **)	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
95	57 60,0	0	1 1,8	17 29,8	39 68,4	38 40,0	38 40,0	0

*) darin enthalten: 36 Teilnehmer duale Ausbildung
25 Teilnehmer GFS Steuerfachschule in Cottbus GmbH
18 Teilnehmer KB GmbH, Bernau, Zwst. Nauen
16 Wiederholer

**) darin enthalten: 19 Teilnehmer duale Ausbildung
20 Teilnehmer GFS Steuerfachschule in Cottbus GmbH
14 Teilnehmer KB GmbH, Bernau, Zwst. Nauen
4 Wiederholer

31. Ausbildungsabschlussfeier am 22. Januar 2005 in Potsdam

Für die erfolgreichen Teilnehmer der Herbst/Winterprüfung 2004/05 führte die Steuerberaterkammer Brandenburg die traditionelle Ausbildungsabschlussfeier am 22.01.2005 in der Aula des „Kongresshotels – Am Tempeliner See“ durch.

Durch den Geschäftsführer der Steuerberaterkammer, Herrn Hey, wurden die anwesenden Gäste – darunter 35 „frischgebackene“ Steuerfachangestellte – sehr herzlich begrüßt.

Frau Ursula Köppel, Schatzmeisterin und Vorstandsmitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg, konnte Herrn Rudolf Zeeb, Staatssekretär im Ministerium der Finanzen, Frau Steuerberaterin Ute Zwernemann-Krüger, Vorstandsmitglied des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten

Buchprüfer, Herrn Steuerberater Wolfgang Wawro, Präsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, als Ehrengäste herzlich begrüßen. Als Vertreter der Oberstufenzentren konnten Frau OStD Jolk, Schulleiterin des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin, Frau StD Weigel, Schulleiterin des Oberstufenzentrums II Potsdam sowie Herr Köppche, zuständiger Abteilungsleiter am Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus begrüßt werden.

Herr Staatssekretär Zeeb hob in seiner Festrede die Leistungen der Prüfungsteilnehmer/innen hervor und betonte, dass den Steuerfachangestellten vielfältige berufliche Tätigkeitsfelder offen stehen.

Herr Hey würdigte in seiner Rede u. a. die Initiativen der Steuerberaterinnen und Steuerberater bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und das persönliche Engagement der Ausbilder in den Kanzleien und der Lehrer an den Oberstufenzentren.

Die Schulleiterin des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin, Frau OStD Jolk, wies darauf hin, dass für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn vor allem eine ständige Fortbildungsbereitschaft der künftigen Mitarbeiter von Steuerberatern von großer Bedeutung sei.

Für die musikalische Umrahmung sorgte die Keyboardgruppe der Musikschule „Johann-Sebastian-Bach“ aus Potsdam unter der Leitung von Herrn Atanassow.

Nach der feierlichen Zeugnisübergabe durch das Vorstandsmitglied der Steuerberaterkammer, Frau Köppel, wurde Herr Torsten Peinelt – Umschüler der „GFS Steuerfachschule in Cottbus GmbH“ sowie der „Schmidt & Partner GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Cottbus“, mit einem Buchpräsent für seine guten Prüfungsleistungen geehrt.

Im Anschluss daran ging Herr Peinelt in einer kurzen Ansprache auf die zurückliegende Ausbildungszeit ein.

Allen erfolgreichen Teilnehmern der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2004/05 – an dieser Stelle noch einmal unsere herzlichsten Glückwünsche!

32. Aufruf zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen im Ausbildungsjahr 2005/2006

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg bittet alle Berufskolleginnen und -kollegen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ wiederum Ausbildungsplätze für das Ausbildungsjahr 2005/06 für die Schulabgänger zur Verfügung zu stellen.

Um interessierten Schulabgängern freie Ausbildungsplätze in Form einer Liste in unserer „Ausbildungsplatzbörse“ im Internet zur Verfügung stellen zu können, bitten wir die Kammermitglieder, uns vorab freie Ausbildungsplätze für das Ausbildungsjahr 2005/06 zu melden. Ein diesbezügliches Rundschreiben geht allen Kammermitgliedern Ende März 2005 zu.

33. Hinweise für den Abschluss von Ausbildungsverträgen

„Lehrstelle gegen Lohnsteuerkarte“ zur Vermeidung von Doppelabschlüssen

Es kommt immer wieder vor, dass Jugendliche, die einen Ausbildungsvertrag unterschrieben haben, kurzfristig ihre Ausbildung nicht antreten, da sie mit mehreren Ausbildern Ausbildungsverträge eingegangen sind. Stellt die Kammer beim Eintragen eines Ausbildungsvertrages fest, dass der Auszubildende bereits mit einem anderen Ausbildenden einen Ausbildungsvertrag zum/zur Steuerfachangestellten abgeschlossen hat, wird der neu eingereichte Vertrag zunächst nicht genehmigt.

In diesem Zusammenhang wird auf frühere Empfehlungen aufmerksam gemacht. Danach soll sich der Auszubildende bei Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages die Lohnsteuerkarte und den Sozialversicherungsnachweis unmittelbar vorlegen lassen. Damit soll erreicht werden, dass Jugendliche, die sich nach Vertragsabschluss zum Wechsel des Ausbildenden entschließen, den ersten Ausbildenden darüber in Kenntnis setzen müssen, so dass rechtzeitig die Chance besteht, den Ausbildungsplatz wieder besetzen zu können.

Die Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Ab 01.04.2005 beträgt diese mindestens einen Monat, höchstens vier Monate (§ 20 BBiG). Die Probezeit ist von zwei Besonderheiten gekennzeichnet: Ihr besonderer Sinn und Zweck und die erleichterte Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

Der Auszubildende soll in der Probezeit seinen Entschluss überprüfen, den gewählten Ausbildungsberuf zu erlernen, mit dem er später seinen Lebensunterhalt verdienen will. Der Auszubildende soll prüfen, ob der Auszubildende den richtigen Beruf gewählt hat und ob er in die Praxis passt. Während der Probezeit haben also beide Parteien das Recht und die Pflicht, gewissenhaft zu prüfen, ob auf beiden Seiten die notwendigen Voraussetzungen für ein Erfolg versprechendes Ausbildungsverhältnis gegeben sind.

Dies ist nur möglich, wenn die Probezeit sinnvoll gestaltet wird und Auszubildende möglichst objektiv beobachtet und beurteilt wird. Die Probezeit muss sinnvoll gestaltet werden, damit durch richtige Beobachtung der Arbeitsweise und des Arbeitsverhaltens die Eignung des Jugendlichen für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung mit größter Gewissheit erkannt werden kann. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind. Er sollte sehr unterschiedliche Tätigkeiten ausüben können und nicht einseitig eingesetzt werden, damit die Beurteilung auf eine breitere Grundlage gestellt werden kann.

Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Drittel der Probezeit

unterbrochen wird (z. B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

Während der Probezeit ist die Möglichkeit, das Berufsausbildungsverhältnis zu kündigen, stark erleichtert. Während das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vom Ausbildenden grundsätzlich nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG), kann es während der Probezeit von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 15 Abs. 1). Fällt die während der Probezeit erforderliche Prüfung bei einer der beiden Vertragsparteien negativ aus, so soll sie sich ohne weiteres vom Berufsausbildungsverhältnis lösen können.

Bestehen Zweifel, ob das Ausbildungsziel erreicht wird, sollte bei der Entscheidung über eine Kündigung auch an mögliche Folgen für den Jugendlichen gedacht werden. Sollte sich allerdings in der Probezeit herausstellen, dass eine Erfolg versprechende Ausbildung nicht möglich erscheint und muss daher das Ausbildungsverhältnis beendet werden, kann dies nicht nur durch eine Kündigung, sondern auch durch einen Auflösungsvertrag („im gegenseitigen Einvernehmen“) erfolgen. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die Eltern, mitwirken.

Eignungsprüfung vor Einstellung eines Jugendlichen

Aufgrund der besonderen Anforderungen hinsichtlich der Abschlussprüfung sowie der praktischen Ausbildung möchten wir den Ausbildungsbetrieben empfehlen, vor Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages durch ein kurzzeitiges Praktikum zu prüfen, ob der Jugendliche für den Beruf „Steuerfachangestellte/r“ geeignet ist.

Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung gern dazu die „Handreichung für die Durchführung von Schüler- und sonstigen Praktika in der Steuerberaterpraxis“ zur Verfügung.

34. Bedeutung der praktischen Ausbildung - Praxis- bezug bei den Kammerprüfungen

Den Auszubildenden zum/zur Steuerfachangestellten sollen während der Berufsausbildung Fertigkeiten (praktisches Wissen) und Kenntnisse (theoretisches Wissen) vermittelt werden. Diesen Ausbildungsauftrag teilen sich im Rahmen der dualen Ausbildung die Ausbildenden und die Berufsschulen. Bei den Berufsangehörigen werden vor allem praktische Fertigkeiten vermittelt, in den Schulen insbesondere theoretisches Wissen. Zum Erwerb beruflicher Fertigkeiten reicht ein hoher theoretischer Wissensstand nicht aus. Erforderlich sind praktische Fertigkeiten, d. h. rein „handwerkliche“ Fertigkeiten, wobei während der Ausbildung besonderer Wert auf die Vermittlung von Zusammenhängen Wert gelegt werden sollte.

Aufgabe der Ausbildung in den Praxen der Angehörigen des steuerberatenden Berufes ist die Vermittlung der erforderlichen berufsspezifischen Fertigkeiten und Kenntnisse. In der praktischen Phase der Berufsausbildung müssen daher für die Auszubildenden genügend Möglichkeiten gegeben sein, sich diese Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen. Routinearbeiten, bei denen schon nach kurzer Zeit nichts Neues dazugelernt werden kann, dürfen in der praktischen Ausbildung daher nicht überwiegen. Den Auszubildenden sollten Arbeiten übertragen werden, die sie eigenständig durchführen können, ohne von der Schwierigkeit der Aufgabe überfordert zu werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass den Auszubildenden für das Verständnis der komplexen Ausbildungsinhalte notwendige Zusammenhänge vermittelt werden. Ein wichtiges Instrument hierzu kann im manuellen Ausfüllen von Formularen liegen. Hierdurch können notwendige Grundlagen für das Erkennen von Zusammenhängen besser vermittelt werden. Bloßes Eintippen von Zahlen in den PC genügt den Anforderungen nicht.

Bei den Kammerprüfungen werden immer wieder praktische Aufgaben gestellt. Hierdurch soll der Praxisbezug der Prüfungen gestärkt werden. Durch ausreichende Übung u. a. durch Verwendung von Formularen während der praktischen Ausbildung können nicht nur komplexe Zusammenhänge einzelner Ausbildungsinhalte besser verdeutlicht werden. Die Auszubildenden werden dadurch darüber hinaus auch auf Anforderungen in den Kammerprüfungen vorbereitet.

Es bedarf eines großen Zeitaufwandes, Auszubildenden die für den anspruchsvollen Ausbildungsberuf erforderlichen berufsspezifischen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Der vielfach herrschende Zeitdruck darf aber nicht dazu führen, dass den Auszubildenden ungenügende Übungsmöglichkeiten gegeben werden. Den Mitarbeitern, die die Ausbildung tatsächlich durchführen, muss, ggf. durch Entlastung von anderen Aufgaben, genügend Zeit für Erläuterungen und Erklärungen eingeräumt werden. Es muss vermieden werden, dass die Erläuterungen und Erklärungen dieser Mitarbeiter, die selbst in den Arbeitsprozess eingegliedert und entsprechend zeitlich belastet sind, unter Zeitdruck abgegeben werden und demgemäß mehr oder weniger oberflächlich ausfallen.

Die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten erfolgt auf einem sehr hohen Niveau. Um dieses Niveau zu halten, ist es erforderlich, die Auszubildenden während der Berufsausbildung in den Ausbildungspraxen mit den praktischen Tätigkeiten vertraut zu machen und ihnen die erforderlichen berufsspezifischen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die komplexen Zusammenhänge der Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

35. Veröffentlichungen des Finanzministeriums des Landes Brandenburg

- | | | |
|----|--|----------------|
| 21 | Einkommensteuer/Lohnsteuer:
Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - Hartz IV;
Steuerliche Behandlung von "Ein-Euro-Jobs" | 02.12.
2004 |
|----|--|----------------|

Ausgabe 46/04

- | | | |
|----|---|----------------|
| 22 | Einkommensteuer/Lohnsteuer:
Steuerliche Behandlung der vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit der | 15.12.
2004 |
|----|---|----------------|

Berufsausbildung zum Straßenwärter/
zur Straßenwärterin getragenen Aufwendungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B

Ausgabe 55/04

- | | | |
|---|---|----------------|
| 1 | Ruhen lassen von Einspruchsverfahren (§ 363 Abs. 2 AO) wegen der Verfassungsmäßigkeit der für Veranlagungszeiträume ab 1996 geltenden Vorschriften zum Kinderfreibetrag | 04.01.
2005 |
|---|---|----------------|

Ausgabe 4/2005

Die Veröffentlichungen können gegen Einsendung eines mit 0,55 EUR frankierten Umschlages bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

36. Pflicht des Steuerberaters zur Identifizierung des Mandanten nach dem Geldwäschebekämpfungsgesetz

Der Steuerberater hat nach dem Geldwäschebekämpfungsgesetz die Pflicht zur Identifizierung seines Mandanten, sofern auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehungen begründet werden. Eine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung i.S.d. § 2 Abs. 1 GwG liegt vor, wenn es sich um einen unbefristeten Vertrag mit der Verpflichtung des Steuerberaters zur fortlaufenden Erstellung der Buchführung, der Jahresabschlüsse etc. handelt.

Keine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung liegt jedenfalls dann vor, wenn sich der eingegangene Vertrag in einmaligen Erfüllungshandlungen erschöpft, wie z. B. beim einmaligen Auftrag zur Erstellung der Buchführung, eines bestimmten Jahresabschlusses etc..

Schon um Zweifelsfragen bei der Abgrenzung aus dem Weg zu gehen, aber auch weil aus einem Einzelfall leicht ein Dauermandat werden kann, empfiehlt es sich, grundsätzlich alle Auftraggeber zu identifizieren.

Zur Identifizierung einer natürlichen Person sollte deren Personalausweis oder Reisepass kopiert werden. Die Identifizierung kann auch anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur von § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes erfolgen. Bei juristischen Personen könnte zu § 154 Abs. 2 S. 1 AO die Bezugnahme auf eine amtliche Veröffentlichung oder ein amtliches Register (Handels- oder Berufsregister) unter Angabe der Register-Nummer ausreichen. Benennt der Mandant einen Vertreter, so reicht die Identifizierung des Vertreters und die Feststellung der Identität des Mandanten nach den Angaben des Vertreters aus.

Ist der zu Identifizierende persönlich bekannt und schon früher identifiziert worden, so kann gem. § 7 GwG von einer erneuten Identifizierung abgesehen werden. Die bei der Identifizierung getroffenen Feststellungen sind gem. § 9 GwG aufzuzeichnen und getrennt von den übrigen Akten sechs Jahre aufzubewahren. Verstöße gegen die allgemeinen Identifizierungspflichten sowie die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Weitere Informationen können dem Merkblatt „Pflichten der Steuerberater nach dem Geldwäschebekämpfungsgesetz“ aus dem DWS-Verlag (Nr. 642) entnommen werden.

37. Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch das Bundesamt für Finanzen

Die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kann nach Auskunft des Bundesamtes für Finanzen dann zeitlich verzögert erfolgen, wenn der betreffende Steuerpflichtige bisher nicht umsatzsteuerpflichtig veranlagt wird und somit nicht in der Datenbank des Bundesamtes für Finanzen registriert ist. Die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kann aber dadurch beschleunigt werden, dass der betreffende Unternehmer sich einen Nachweis seines zuständigen Finanzamtes über die Unternehmereigenschaft und seine Steuernummer beschafft und diesen Nachweis dann an das Bundesamt für Finanzen per Telefax weiterleitet. Auf diese Weise ist die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer innerhalb einer Woche möglich. Ansonsten kann sich die Vergabe um sechs bis acht Wochen verzögern.

Das Bundesamt für Finanzen bietet zudem seinen Kunden einen neuen Internetservice. Ab sofort können laut einer Pressemitteilung des Bundesamtes für Finanzen deutsche Unternehmer mit eigener Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) im Rahmen der qualifizierten Bestätigungsanfrage online den Namen und die Anschrift des Inhabers einer ausländischen USt-IdNr. überprüfen. Das neue Onlineverfahren ermöglicht den Unternehmern an sieben Tagen in der Woche, neben einer direkten Beantwortung ihrer Anfragen, einen Da-

tenzugriff unabhängig von den Dienstzeiten der Behörde. Es wird täglich in der Zeit von 4.30 Uhr bis 23.00 Uhr auf der Internetseite des Bundesamtes für Finanzen unter <http://evatr/bff-online.de/eVatR> angeboten.

Die bisherigen Möglichkeiten der qualifizierten Bestätigungsanfrage – schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form – bleiben weiterhin bestehen, jedoch können bei telefonischer Anfrage nicht mehr als fünf ausländische USt-IdNrn. bestätigt werden.

38. Automatisierter Kontenabruf

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 15. Februar 2005 einen Fragen-und-Antworten-Katalog zur Einführung der Kontenabruhmöglichkeit der Finanzbehörden ab dem 1. April 2005 veröffentlicht. Der Katalog kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage29857/F AQ-Kontenabrufmoeglichkeit-fuer-Finanzbehoerden.pdf>

39. Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigungen von Abgeordneten

Vor verschiedenen Finanzgerichten sind Klagen eingereicht worden, in denen die Kläger unter Hinweis auf die steuerfreie Aufwandspauschale von Bundestagsabgeordneten begehren, bei ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit ca. 30 v.H. ihrer Gesamtbezüge steuerfrei zu stellen.

Gegen zwei dieser zunächst abschlägig beschiedenen Verfahren hat der Bundesfinanzhof Revision zugelassen, die auch jeweils eingelegt worden ist (Az. VI R 63/04, Vorinstanz FG Baden-Württemberg vom 10. April 2003, 14 K 14/02; Az. VI R 81/04, Vorinstanz Hessisches FG vom 14. Juni 2004, 5 K 1500/04). Es ist jeweils zu entscheiden, ob eine Verletzung des Gleichheitssatzes darin liegt, dass ein „normaler“ Steuerpflichtiger für eine Steuerfreistellung seiner Einkünfte den Nachweis sämtlicher beruflicher Aufwendungen erbringen muss, während einem Abgeordneten des Deutschen Bundestages eine Aufwands-/Kostenpauschale in Höhe von ca. 30 v.H. seiner Gesamtbezüge ohne Einzelnachweis der berufsbedingten Aufwendungen steuerfrei gewährt wird.

Solange die Finanzverwaltung die Einkommensteuer insoweit nicht vorläufig nach § 165 AO festsetzt, bietet nur ein Einspruch gegen jeden Einkommensteuerbescheid die Möglichkeit, die Fälle offen zu halten und so eventuelle spätere Haftungsansprüche zu vermeiden. Der Einspruch kann gemäß § 363 Abs. 2 AO auf die oben genannten Verfahren gestützt und es kann ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

40. Spekulationsgewinne für die VZ ab 2000 werden künftig nur noch vorläufig besteuert

Mit Schreiben vom 31.01.2005 (IV A 7 - S 0338 - 8/05) hat das Bundesministerium der Finanzen die Anlage zum

BMF-Schreiben vom 12.06.2003 (zuletzt neu gefasst durch das BMF-Schreiben vom 12.11.2004) über die vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs.1 AO) neu gefasst.

Unter anderem erfolgt die Besteuerung von Spekulationsgeschäften für VZ ab 2000 nunmehr vorläufig im Sinne von § 165 AO. Bisher konnten, laut BMF-Schreiben vom 19. Juli 2004, IV D 2 – S 0338 – 73/04, (BStBl I S. 610), die entsprechenden Einspruchsverfahren, in denen die Verfassungswidrigkeit der für VZ ab 1999 geltenden Vorschriften zur Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG bzw. aus Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG geltend gemacht wird, unter den Voraussetzungen des § 363 Abs. 2 AO grundsätzlich ruhen gelassen werden.

Hinsichtlich folgender Punkte sind die Festsetzungen der Einkommensteuer daher nunmehr vorläufig vorzunehmen:

- Beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 EStG)
- Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für Veranlagungszeiträume ab 2000
- Besteuerung der Einkünfte aus Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG für Veranlagungszeiträume ab 2000
- Anwendung des § 32 Abs. 7 EStG (Haushaltsfreibetrag) für die Veranlagungszeiträume 2002 und 2003
- Anwendung des § 32c EStG für die Veranlagungszeiträume 1994 bis 2000
- Höhe des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Abs. 3 EStG).

Das BMF-Schreiben ist auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen unter

www.bundesfinanzministerium.de

abrufbar.

41. Bundestag beschließt Verwaltungsvereinfachungsgesetz

Der Bundestag hat am 27. Januar 2005 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht beschlossen. Dieser enthält Maßnahmen, mit denen Verwaltungsverfahren im Sozialrecht in unterschiedlichsten Bereichen gestrafft und vereinfacht, die Aufsichtsrechte gestärkt und die Wirtschaftlichkeit bei den Sozialversicherungsträgern gefördert werden sollen. Schwerpunktmäßig handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Die Meldungen und Beitragsnachweise der Arbeitgeber zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten sollen ab dem 1. Januar 2006 nur noch vollautomatisch durch Datenübertragung erfolgen.
- Der Unfallversicherungsbeitragsatz für geringfügig Beschäftigte in privaten Haushalten wird vereinheitlicht und beträgt ab 2006 1,6 Prozent. Er kann dann zusammen mit den anderen Sozialversicherungsbeiträgen an die Minijobzentrale bei der Bundesknappschaft gezahlt werden.
- Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger können künftig Grenzbeträge bestimmen, bis zu deren Höhe geringe Beitragsrückstände niedergeschlagen werden.
- Die Regelung von Höhe und Aufteilung der Beitragseinzugs- und Meldevergütung soll künftig durch die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger im Wege der Vereinbarung getroffen werden und nicht mehr durch bundesgesetzliche Verordnung erfolgen.
- Es wird klar umrissen, wer Vollstreckungsbeamter der Einzugsstellen sein kann. Die Vollstreckung durch Bedienstete der Verbände der Krankenkassen und anderer Krankenkassen wird zugelassen.
- Der Gesetzentwurf enthält außerdem eine Neuregelung zum Zahlungsverfahren im Risikostrukturausgleich (RSA). Damit soll sichergestellt werden, dass das Zahlungsverfahren im RSA jederzeit unabhängig von den Liquiditätsschwankungen bei der BfA durchgeführt werden kann.

Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

42. Zusätzlicher Beitragssatz zur Krankenversicherung ab 1. Juli 2005

Am 26. November 2004 hat der Deutsche Bundestag den Einspruch des Bundesrates gegen das „Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz“ zurückgewiesen. Damit ist die im „Gesundheitsmodernisierungsgesetz“ (GMG) zunächst vorgesehene Einführung eines Zahnersatz-Festbeitrages ab 1. Januar 2005 in Höhe von circa 7,50 EUR monatlich nunmehr endgültig vom Tisch.

Eingeführt wird jedoch ein zusätzlicher Beitragssatz zur Krankenversicherung (KV) in Höhe von 0,9 % – und zwar ab 1. Juli 2005 (§ 241a Abs. 1 S. 1 1. HS SGB V). Dieser zusätzliche Beitragssatz ist grundsätzlich von allen Mitgliedern zu zahlen. Ausgenommen sind jedoch Empfänger von Arbeitslosengeld II (§ 241a Abs. 2 SGB V). Die Arbeitgeber sind an diesem zusätzlichen KV-Beitragssatz finanziell nicht beteiligt. Sie behalten lediglich den Zusatzbeitrag vom Lohn oder Gehalt des Arbeitnehmers ein und führen diesen zusammen mit den übrigen

gen Sozialversicherungsbeiträgen an die Krankenkasse ab. Der Gesetzesbegründung zufolge fließt dieser zusätzliche Beitrag – obwohl er letztlich im Zusammenhang mit der Rücknahme des Zahnersatz-Festbeitrages zu sehen ist – den Krankenkassen unabhängig von der Finanzierung einzelner Leistungen zu. Durch die Einführung dieses zusätzlichen Beitragssatzes in der Krankenversicherung ab 1. Juli 2005 ist eine weitere, ebenfalls im GMG vorgesehene, Änderung bei der Finanzierung des Krankengeldes hinfällig geworden. Ab Januar 2006 wird es somit keinen weiteren Zuschlag zu den Krankenversicherungsbeiträgen geben. Geplant waren ursprünglich 0,5 %, die ebenfalls allein von den Versicherten zu tragen gewesen wären.

Die Mehrbelastung für die Versicherten soll durch die im Gesetz verankerte Verpflichtung der Krankenkassen, ihre Beitragssätze ab 1. Juli 2005 um 0,9 % abzusenken, abgefedert werden (§ 241a Abs. 1 S. 1 2. HS SGB V).

Im rechnerischen Ergebnis bedeutet dies für Arbeitgeber und Versicherte Folgendes:

Bis 30. Juni 2005:

KV-Beitragssatz:	14,4 % (angenommener Wert)
Beitragstragung:	
Arbeitgeber:	7,2 %
Arbeitnehmer:	7,2 %

Ab 1. Juli 2005:

KV-Beitragssatz:	13,5 % (14,4 % - 0,9 %) <u>zzgl. zusätzlichem Beitragssatz zur Krankenversicherung i. H. v. 0,9 %</u>
------------------	--

Beitragstragung:

Arbeitgeber:	6,75 %
Arbeitnehmer:	7,65 % (6,75 % + 0,9 %)

Versicherte zahlen somit in der Krankenversicherung ab 1. Juli 2005 insgesamt 0,45 % mehr als vor diesem Stichtag. Die vom Arbeitgeber zu tragenden Krankenversicherungsbeiträge – und damit die Lohnnebenkosten - reduzieren sich hingegen um eben diese 0,45 %. Die bisherige, grundsätzlich paritätische Finanzierung des Beitrages in der Krankenversicherung ist somit nicht mehr gegeben.

43. Sozialversicherungsrechtlicher Status mitarbeitender Familienangehöriger und geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH

Beiträge mit Überschriften wie z. B. „Geld zurück“, „Überraschungseffekt: Mitarbeitende Familienangehörige sind sozialversicherungspflichtig“, „Mitarbeitende Familienangehörige: sozialversicherungsrechtliches Risiko“ sorgen derzeit für großes Aufsehen und lenken den Blick auf ein in der Tat, allerdings schon langfristig, bestehendes Problem. Mangelt es nämlich an einem Versicherungsverhältnis in der Renten- und Arbeitslo-

senversicherung, begründet weder die Zahlung von Beiträgen noch die widerspruchslöse Entgegennahme der Beiträge durch die Einzugsstelle (Krankenkasse bzw. Minijobzentrale) den Leistungsanspruch auf Rente bzw. Arbeitslosengeld, weil dieser vom Vorliegen eines Versicherungsverhältnisses abhängig ist. Dies hat bspw. zur Folge, dass die mitarbeitende Ehefrau, die in Ermangelung des Vorliegens eines Beschäftigungsverhältnisses i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV nicht sozialversicherungspflichtig ist und in der irrtümlichen Annahme einer Versicherungspflicht gleichwohl über Jahre entsprechende Beiträge abführt, im Falle der Insolvenz des Unternehmens keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. (Siehe hierzu auch die Stellungnahme von Frau Marie-Luise Dött, MdB, unter <http://www.mittelstand-deutschland.de/DOWNLOAD/2004/040913sozialversicherungs-pflicht.pdf>.)

Durch eine Gesetzesänderung zum 1. Januar 2005 ist diese Tatsache verstärkt ins Bewusstsein gerückt.

Die bisherige Rechtslage sah so aus: Hatte die Einzugsstelle oder ein Rentenversicherungsträger durch Bescheid formell die Versicherungspflicht in der Arbeitslosen- bzw. Rentenversicherung festgestellt, konnte der Betroffene nach dem am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen § 336 SGB III eine Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit (BA) beantragen, ob diese dem Bescheid über die Versicherungspflicht zustimmt. Durch die Zustimmung hatte sich die BA im Vorgriff auf einen eventuell eintretenden Versicherungsfall leistungsrechtlich gebunden. Ist ein solcher Antrag – insbesondere mangels Kenntnis – nicht gestellt worden und somit der Status versicherungspflichtig/versicherungsfrei nicht verbindlich festgestellt worden, sind u. U. rechtsgrundlos geleistete Zahlungen erfolgt, die keinerlei Ansprüche begründen.

Durch Art. 3 und 4 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 sind die Bestimmungen im SGB III und SGB IV zum 01. Januar 2005 ergänzt bzw. geändert worden und haben nun zu einem Wegfall des bisherigen Zustimmungsverfahrens nach § 336 SGB III geführt. Im Zusammenhang mit neuen Meldungen findet nun für Angehörige des Arbeitgebers sowie für geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH obligatorisch ein Statusfeststellungsverfahren statt, an dessen Ergebnis die BA gebunden ist.

Daher ist seit Jahresbeginn der Einzugsstelle bei der Anmeldung zusätzlich anzugeben, ob zum Arbeitgeber eine Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie bis zum zweiten Grad besteht und ob es sich um eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) handelt (§ 28 a Abs. 3 Nr. 10 bzw. 11 SGB IV). Die Einzugsstelle hat bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA; bundesweite Clearingstelle für sozialversicherungsrechtliche Statusfragen, weitere Informationen unter www.bfa.de/ger/ger_ver_sicherung/2/ger_clearingstelle.25/ger_25_status.html) eine Entscheidung zu beantragen, ob eine Beschäftigung i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV vorliegt (§ 7 a Abs. 1

Satz 2 SGB IV), soweit sie nicht selbst entscheidet (§ 7 a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz i. V. m. § 28 h Abs. 2 SGB IV). Aufgrund der Feststellung über das Vorliegen eines dem Grunde nach versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist die Agentur für Arbeit im Leistungsverfahren an den Bescheid hinsichtlich der Zeiten gebunden, für die das Bestehen des dem Grunde nach versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses festgestellt ist. Für die Zukunft bindet der Feststellungsbescheid die BA so lange, wie er wirksam ist. Hatte die Agentur für Arbeit eine Zustimmungserklärung nach § 336 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung abgegeben, ist sie bis zum Ablauf der Frist leistungsrechtlich an diese - zeitlich befristete - Zustimmungserklärung gebunden.

Die Feststellung, dass die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird, führt zur Beanstandung und ggf. Erstattung der bereits gezahlten Beiträge. In diesem Fall muss die Einzugsstelle den Arbeitgeber zur Stornierung der Meldung auffordern. Zu einer leistungsrechtlichen Bindung der BA kommt es in diesen Fällen nicht.

Unangenehme Überraschungen, trotz Beitragszahlung kein Anspruch auf Leistung, können somit für neu begründete und entsprechend gemeldete Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen werden. Um auch bei „Altfällen“ Klarheit zu erhalten, sollte bei der BfA ein Statusfeststellungsverfahren beantragt werden (siehe hierzu auch Marburger, Das Anfrageverfahren zur Feststellung einer Sozialversicherungspflicht, NWB, Heft 36/2004, S. 2823-2826). Stellt die BfA die Versicherungspflicht fest, ist die BA – auch in diesen Fällen – hinsichtlich der Zeiten, für die der die Versicherungspflicht feststellende Verwaltungsakt wirksam ist, leistungsrechtlich an diese Feststellung gebunden (§ 336 SGB III).

Ergibt sich, dass kein Beschäftigungsverhältnis im vorgenannten Sinne vorliegt, kann hinsichtlich nicht verjährter Beiträge (siehe hierzu § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV) ein „Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ gestellt werden (Downloadmöglichkeit bspw. unter: http://www.bkk.de/bkk/content/psfile/downloaddatei/8/Anlage_GG41bea58479847.pdf). Rechtsgrundlagen für die Erstattung sind §§ 26 SGB IV i. V. m. § 351 SGB III.

Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis zwischen Angehörigen (Ehegatten, Verlobten, Lebenspartnern, Lebensgefährten, geschiedenen Ehegatten, Verwandten, Verschwägerten, sonstigen Familienangehörigen) kann nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen im Übrigen angenommen werden, wenn

- der Angehörige in den Betrieb des Arbeitgebers wie eine fremde Arbeitskraft eingegliedert ist und die Beschäftigung tatsächlich ausübt,
- der Angehörige dem Weisungsrecht des Arbeitgebers – wenn auch in abgeschwächter Form – unterliegt,

- der Angehörige anstelle einer fremden Arbeitskraft beschäftigt wird, ein der Arbeitsleistung angemessenes (d. h. im Regelfall ein tarifliches oder ortsübliches) Arbeitsentgelt vereinbart ist und auch regelmäßig gezahlt wird,
- von dem Arbeitsentgelt regelmäßig Lohnsteuer entrichtet wird und
- das Arbeitsentgelt als Betriebsausgabe gebucht wird.

44. Änderung in der Arbeitslosenversicherung

Eine Änderung durch die Hartz-Gesetze, die bisher wenig bekannt ist, sollte unbedingt beachtet werden, um Beitragsnachzahlungen zu vermeiden. Bis Ende 2004 waren Arbeitslose in einer Nebenbeschäftigung auch dann versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung, wenn das monatliche Entgelt mehr als 400 € betrug, sie also nicht geringfügig war. Voraussetzung war lediglich, dass die wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden nicht überschritt.

Aufgrund der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wurde diese Sondervorschrift gestrichen. Da es keine Übergangsregelungen gibt, tritt für die Betroffenen ab 1. Januar 2005 Versicherungspflicht auch in der Arbeitslosenversicherung ein. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Anspruch auf das neue Arbeitslosengeld II besteht oder nicht. Sofern bei Ihnen oder Ihren Mandanten Arbeitslose in einer Nebenbeschäftigung tätig sind, ist auch an die notwendige Ummeldung zum 1. Januar wegen Änderung der Beitragsgruppe zu denken.

45. IT-Grundschutzhandbuch 2004 verfügbar

Das vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellte IT-Grundschutzhandbuch enthält Standardsicherheitsmaßnahmen, Umsetzungshinweise und Hilfsmittel für zahlreiche IT-Konfigurationen, die typischerweise im heutigen IT-Einsatz anzutreffen sind. Die dort zusammengestellten Standardsicherheitsmaßnahmen orientieren sich an einem Schutzbedarf, der für die meisten IT-Systeme zutrifft.

Die aktuelle Version 2004 des IT-Grundschutzhandbuchs kann kostenlos von der Homepage des BSI (www.bsi.bund.de) heruntergeladen werden. Bitte beachten Sie, dass die in PDF-Format vorliegende Datei 37 MB umfasst.

V. Europafragen/Verschiedenes

46. Bericht aus Brüssel

Seit dem Erscheinen der Kammermitteilung 4/2004 ist der nachfolgend aufgeführte Sonderbericht aus Brüssel in der Kammergeschäftsstelle eingegangen und kann bei Bedarf in der Geschäftsstelle abgefordert werden:

Sonderbericht Nr. 01/2005

Diskussion über die Dienstleistungsrichtlinie vom 18. Januar 2005 – Berichterstatteerin Evelyne Gebhardt, Europäisches Parlament

47. Mitgliederstand der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2005

Im Vergleich zum Vorjahr ist die (Gesamt-)Zahl der Mitglieder aller Steuerberaterkammern um 1.515 auf 77.020 angestiegen. Dies entspricht einem Mitgliederzuwachs von 2,0 vH. Detailliert stellt sich der Mitgliederstand der Steuerberaterkammern wie folgt dar:

Steuerberaterkammer	Steuerberater	Steuerbevollmächtigte	Steuerberatungsgesellschaften	Personen nach § 74 Abs. 2 StBerG	Insgesamt
Berlin	2.921	107	463	28	3.519
Brandenburg	690	33	117	1	841
Bremen	657	18	75	1	751
Düsseldorf	6.878	209	494	31	7.612
Hamburg	2.823	108	341	41	3.313
Hessen	5.806	352	568	53	6.779
Köln	4.763	173	412	15	5.363
Mecklenb.-Vorpomm.	581	56	100	3	740
München	7.937	303	840	60	9.140
Niedersachsen	5.407	284	531	26	6.248
Nordbaden	2.383	82	247	18	2.730
Nürnberg	3.505	92	354	22	3.973
Rheinland-Pfalz	2.805	137	270	17	3.229
Saarland	772	29	87	8	896
Sachsen	1.572	207	273	23	2.075
Sachsen-Anhalt	665	86	112	3	866
Schleswig-Holstein	1.922	117	237	4	2.280
Stuttgart	5.823	160	493	26	6.502
Südbaden	1.879	45	192	10	2.126
Thüringen	812	100	140	9	1.061
Westfalen-Lippe	6.146	223	586	21	6.976
Gesamt	66.747	2.921	6.932	420	77.020

48. Service- und Informationsstellen jetzt an allen Brandenburger Finanzämtern hier: Presseinformation des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg

Die Einrichtung von „Service- und Informationsstellen“ (SIS) in allen 17 Finanzämtern des Landes Brandenburg ist jetzt erfolgreich abgeschlossen. Darüber informierte Finanzminister **Rainer Speer**. Mit der jetzt erfolgten Einrichtung einer Service- und Informationsstelle im Finanzamt Potsdam-Land verfügt nunmehr jedes Finanzamt über diesen Bürgerservice. Die erste SIS war im Finanzamt Nauen eingerichtet worden.

Die SIS dienen den Bürgern als erster Anlaufpunkt im Finanzamt, um Steuererklärungen abzugeben, Auskünfte zu bekommen sowie Steuererklärungsvordrucke zu erhalten. Sie leisten Service auf einer Hand und erleichtern den Bürgern so den Umgang mit der Steuerverwaltung. Jährlich nehmen bereits mehr als 300.000 Bürger das Dienstleistungsangebot der SIS wahr. „Damit prägen unsere Servicestellen ganz wesentlich das Erscheinungsbild der Brandenburger Finanzverwaltung“, sagte Speer.

Auch die telefonische Erreichbarkeit der brandenburgischen Finanzämter wird weiter verbessert. So wurden 2004 in zwei Finanzämtern technisch überalterte Telefonanlagen gegen moderne Anlagen ausgetauscht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist auch für das Jahr 2005 geplant, vorhandene Telefonanlagen zu modernisieren.

49. Empirische Untersuchung zur Steuerberateraus- und -fortbildung in Deutschland der Universität zu Köln

Am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. N. Herzig, Universität zu Köln, Seminar für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, wird gegenwärtig eine Forschungsarbeit erstellt, die das Ziel verfolgt, Schwachstellen im gegenwärtigen System der Steuerberateraus- und -fortbildung aufzudecken. Die Ergebnisse sollen eine fundierte Grundlage für Vorschläge von Steuerberaterkammern, Ministerien, Verbänden und Weiterbildungsträgern zur Optimierung der Aus- und Fortbildung bilden.

Die Steuerberaterkammern wurden um Unterstützung gebeten und erklärten sich damit einverstanden, dass für diese Untersuchung nach dem Zufallsprinzip eine Stichprobe von 2.500 Personen aus dem Gesamtbestand der in Deutschland bestellten Steuerberater gezogen wird. Das Bedrucken der Umschläge und der personalisierten Anschreiben sowie der Versand der Fragebögen erfolgt durch die DATEV, so dass eine Weitergabe von Adressaten nicht erfolgt. Die Fragebögen werden anonym ausgewertet, weshalb Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht möglich sind.

Um die wissenschaftliche Aussagekraft und berufspraktische Verwertbarkeit der Forschungsergebnisse zu erhöhen, wäre ein möglichst großer Rücklauf wünschenswert.

50. Neue Faltblätter:

a) „Steuerberaterinnen und Steuerberater – Ihre Partner bei der betriebswirtschaftlichen Beratung“

b) „Die elektronische Steuerprüfung“

Die Bundessteuerberaterkammer hat die neuen Faltblätter „Steuerberaterinnen und Steuerberater – Ihre Partner bei der betriebswirtschaftlichen Beratung“ und „Die elektronische Steuerprüfung“ herausgegeben, von denen je ein Exemplar diesem Mitteilungsblatt beigelegt ist.

Die Faltblätter enthalten Informationen zu Leistungen, die Steuerberaterinnen und Steuerberater im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Beratung erbringen und welche Vorteile sich daraus für das Controlling, die Unternehmensplanung und die Präsentation des Unternehmens gegenüber Geldgebern für den Mandanten ergeben und Informationen zu Anforderungen, die Steuerberater und ihre Mandanten im Rahmen des neuen Datenzugriffs durch die Finanzverwaltung zu erwarten haben.

Weitere Exemplare dieser Faltblätter können unter Angabe der Bestellnummer bei einer Mindestbestellmenge von 25 Stück zu folgenden Preisen zzgl. Versandkosten beim DWS-Verlag, Postfach 02 35 53, 10172 Berlin, Tel.: (030) 28 88 56-73/74, Fax: (030) 28 88 56-70, E-Mail dws-verlag@t-online.de, angefordert werden:

Bestell- Nummer	Titel	Bestell- menge	Netto (zzgl. 7% USt) in EUR
114	Steuerberaterinnen und Steuerberater – Ihre Partner bei der betriebswirtschaftlichen Beratung	25	4,00
		50	7,00
		100	13,00
115	Die elektronische Steuerprüfung	25	4,00
		50	7,00
		100	13,00

51. Broschüre zu weltweiten Qualifizierungsangeboten

Mit über 30 Angeboten zur beruflichen Auslandsfortbildung wendet sich die InWEnt – Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH – an deutsche Nachwuchs, Fach- und Führungskräfte, die jenseits der heimischen Grenzen Berufserfahrungen sammeln möchten. In dem neuen Programmkatalog „Mit InWEnt zur beruflichen Qualifizierung ins Ausland“ stellt die Gesellschaft

ein vielseitiges Fortbildungsangebot vor. Unter den Weiterbildungsprogrammen in aller Welt können Berufstätige mit einer abgeschlossenen Ausbildung, Studierende, Absolventen sowie Auszubildende und Ausbilder das passende Angebot zur beruflichen Weiterqualifizierung wählen. Finanziell gefördert werden die Programme vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Auswärtigen Amt und dem Deutschen Bundestag sowie der Europäischen Union und privaten Stiftungen.

Möglicherweise können Sie Interessenten mit einem Hinweis auf diesen Programmkatalog, der unter folgender Adresse bestellt werden kann, weiterhelfen:

Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH

Informations- und Beratungsstelle (IBS)

Weyerstraße 79-83, 50676 Köln

Tel.: 0221-20 98-123, Fax: 0221-20 98-184

E-Mail: ibs@inwent.org.

52. Geschäftsentwicklung des Finanzgerichts Cottbus im Jahr 2004

Das Finanzgericht des Landes Brandenburg konnte seinen Bestand der anhängigen Verfahren im Jahr 2004 deutlich abbauen. Am 31.12.2004 waren **2.712 Verfahren anhängig**, so dass der Bestand der Verfahren gegenüber dem Vorjahr um 204 Fälle zurückging (31.12.2003: 2916 anhängige Verfahren). Dies entspricht einem Verfahrensabbau von ca. 7 %. Einen derart großen Verfahrensabbau hat es seit Gründung des Finanzgerichts im Jahr 1993 noch nie gegeben.

Auch die Zahl der Eingänge war im Jahr 2004 rückläufig. Insgesamt gingen im Jahr 2004 beim Finanzgericht **2554 neue Verfahren** ein. Im Vorjahr waren es noch 2.750 neue Fälle. Die Eingangszahlen liegen damit im Jahr 2004 um 7,13 % geringer als im Jahr 2003.

Die Zahl der erledigten Verfahren stieg hingegen im ablaufenden Jahr. Die Mitarbeiter des Finanzgerichts konnten im Jahr 2004 insgesamt **2.873 Fälle** abschließen. Gegenüber dem Vorjahr (2003: 2.811 Erledigungen) bedeutet dies eine Steigerung von 2,2 %.

Die Verfahrensdauer bei Klagen hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht. Nunmehr dauert es 14,9 Monate im Durchschnitt, bevor eine Klage vom Finanzgericht entschieden wird (2003: 14,5 Monate). Bei den Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz stieg die Verfahrensdauer geringfügig auf 2,8 Monate (2003: 2,7 Monate).

53. Verlag des Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

hier: Merkblätter, Vordrucke, Checklisten

Der DWS-Verlag informiert über folgende überarbeitete bzw. neue Produkte:

Überarbeitete Produkte:

Nr. 1	Steuerberatungsvertrag gegen Einzelvergütung
Nr. 2	Steuerberatungsvertrag gegen Pauschalvergütung
Nr. 3a	Berechnungsbogen zur Ermittlung der Pauschalvergütung
Nr. 58	Checkliste Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse
Nr. 103	Flyer Grundlagen der deutschen Steuerberatergebühren
Nr. 105	Flyer – Ihre Partner bei der Unternehmensnachfolge
Nr. 108	Flyer – Strafbefreiungserklärungsgesetz
Nr. 109	Flyer Neue Rechnungsanforderungen im dt. Umsatzsteuerrecht
Nr. 607	Merkblatt Reisekosten

Neue Produkte:

Nr. 114	Flyer – Ihre Partner in der betriebswirtschaftlichen Beratung
Nr. 302	Geschäftsplan für kleine und mittelständische Unternehmen
Nr. 631	Steueränderungen 2005
Nr. 680	Schwarzarbeit
Nr. 681	Besteuerung von Alterseinkünften

Bei Bedarf kann die komplette Übersicht aller erschienenen Formulare/Mustervordrucke/Merkblätter über den DWS-Verlag, Neue Promenade 4, 10178 Berlin, Telefon: 030/288856-73/74 und Telefax: 030/288856-70 bezogen werden.

54. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 27. Oktober 2004 bis 22. Februar 2005 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen bzw. Eingaben getätigt:

05.11.2004

Synopse zur Dienstleistungsrichtlinie

gerichtet an: Fr. Gebhardt, MdEP

05.11.2004

Zusammenfassung von Eingaben zu Fragen der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung

gerichtet an: FA BT

09.11.2004

Gemeinsame Eingabe der BStBK, DIHK und ZDH zur beabsichtigten Änderung von § 15a UStG durch das EURLUmG

gerichtet an: FA BR

12.11.2004

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf zu einem Rechtsdienstleistungsgesetz

gerichtet an: BMJ

12.11.2004

Stellungnahme zu Verfassungsmäßigkeit des § 370a AO

gerichtet an: BMF

12.11.2004

Stellungnahme zur Abzinsung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen in der steuerlichen Gewinnermittlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002

gerichtet an: BMF

17.11.2004

Stellungnahme zum Entwurf eines Einführungsschreibens zur Zinsinformationsverordnung

gerichtet an: BMF

19.11.2004

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zu den Grundsätze-Verfahren für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung zwischen international verbundenen Unternehmen und zwischen anderen nahe stehenden Personen mit grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen in Bezug auf Berichtigungen, Ermittlungs- und Mitwirkungspflichten sowie Verständigungs- und EU-Schiedsverfahren (Verwaltungsgrundsätze-Verfahren)

gerichtet an: BMF

29.11.2004

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zu „Zweifelsfragen zu § 6 Abs. 3 EStG i.d.F. des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes vom 20.12.2001 im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Übertragung von Mitunternehmeranteilen mit Sonderbetriebsvermögen sowie Anteilen von Mitunternehmeranteilen mit Sonderbetriebsvermögen“

gerichtet an: BMF

07.12.2004

Erweiterung der Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21a) bb) UStG

gerichtet an: SenV f Fin

15.12.2004

Stellungnahme zum Vordruck Einnahmenüberschussrechnung

gerichtet an: BMF

21.12.2004

Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus zum Stand vom 26. November 2004

gerichtet an: A bFJI¹

07.01.2005

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zum Alterseinkünftegesetz; Sonderausgabenabzug für Beiträge nach § 10 Abs. 1 EStG, Besteuerung von Versorgungsbe-

zügen nach § 19 Abs. 2 und Besteuerung von Einkünften nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG

gerichtet an: BMF

14.01.2005

Eingabe zum Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – Ort der Prüfung beim Steuerberater

gerichtet an: BMF

14.01.2005

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Antrag der Fraktion CDU/CSU „Ein modernes Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21“ (Drucksache 15/2745) und dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer neuen Einkommenssteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer“ (Drucksache 15/2349)

gerichtet an: FA BT

25.01.2005

Eingabe der BStBK und DIHK zu Änderungen im Körperschaftsteuerrecht

gerichtet an: FA BT

11.02.2005

Eingabe der BStBK zu Problemen mit dem Vorläufigkeitsvermerk gemäß § 165 Abgabenordnung (AO)

gerichtet an: BMF

11.02.2005

Stellungnahme zum Vordruck zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2005

gerichtet an: BMF

22.02.2005

Eingabe der BStBK zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 92 und 108 GG) – BT-Drucksache 15/4108 – und eines Gesetzes zur Öffnung des Bundesrechts für die Zusammenführung der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit in den Ländern (Zusammenführungsgesetz – ZfG) – BT-Drucksache 15/4109

gerichtet an: FA, RA BT

55. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. November 2004 bis zum 31. Januar 2005 hat die Bundessteuerberaterkammer folgende Termine wahrgenommen:

9. November 2004: Gespräch mit Frau Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Herr Dr. Klaus Heilgeist, und Frau Ministerin Brigitte Zypries sprachen über die Auswirkungen des Rechtsberatungsgesetzes auf den Berufsstand und über allgemeine Aspekte zum Berufsrecht der Steuerberater.

9. November 2004: Arbeitskreis „Berufsrechte“

Der Arbeitskreis, der sich aus Mitarbeitern von Bundessteuerberaterkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Patentanwaltskammer und Wirtschaftsprüferkammer zusammensetzt, hat u. a. die Frage diskutiert, inwieweit in einer Freiberuflerpraxis ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist. Weiterhin befasste er sich zudem mit dem Diskussionsentwurf zum Rechtsdienstleistungsgesetz bzw. dem Gesetzentwurf eines Abschlussprüferaufsichtsgesetzes.

10. November 2004: Konferenz zum Berufsrecht, Brüssel

Thema der eintägigen Konferenz war der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine europäische Dienstleistungsrichtlinie, wobei das Spannungsverhältnis von Herkunftslandprinzip und Qualitätssicherung im Vordergrund stand. Teilnehmer waren Vertreter der drei europäischen Entscheidungsebenen sowie in- und ausländischer Berufsorganisationen und Länderververtretungen.

10. November 2004: Öffentliche Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung

Die Bundessteuerberaterkammer hatte Gelegenheit, sich als Sachverständige zu den Umsatzsteuerreformmodellen Reverse-Charge-Modell und generelle Ist-Versteuerung mit Cross-Check zu äußern. Die geladenen Experten waren sich einig, dass im Interesse der steuerehrlichen Unternehmer und des Gemeinwohls die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs intensiviert werden muss. Gleichwohl stießen die beiden Reformmodelle im Hinblick auf die Zielerreichung auf Skepsis. Besonders die vom BMF vorgeschlagenen Cross-Checks drohen in der Praxis zu immensen Problemen und Kosten zu führen. Besser sei es daher, im geltenden System bestehende Vollzugsdefizite durch Verstärkung innerhalb der Finanzverwaltung zu beseitigen.

15./16. November 2004: 70. Bundeskammerversammlung

Die 70. Bundeskammerversammlung befasste sich in Düsseldorf u. a. mit der Zukunftsentwicklung des Berufs und mit den Fragen einer Trennung von Prüfung und Beratung. Außerdem wurden die Vorschläge des Arbeitskreises „Rechnungslegung“ für eine Modernisierung der Bilanzierungsvorschriften des HGB vorgestellt.

19. November 2004: Gemeinsame Sitzung mit dem DIHK

Neben dem EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (EURLUMG) und den neuesten Entwicklungen im Bereich von § 8 a KStG wurde der Entwurf zum BMF-Schreiben zur Abzinsung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten besprochen. Weiterhin wurden die Ergebnisse des Arbeitskreises Rechnungslegung zur Modernisierung der Bilanzierungsvorschriften des HGB, die eine Alternative

zum Vordringen der internationalen Rechnungslegungsvorschriften darstellen könnten, vorgestellt. Auch über Reformüberlegungen im Bereich der Erbschaftsteuer wurde diskutiert.

22. November 2004: Ausschuss „Steuerberatungsrecht“

Der Ausschuss befasste sich mit diversen Fragen aus dem Berufsrecht der Steuerberater. So wurde z. B. diskutiert, inwieweit bei Steuerberatungsgesellschaften eine abweichende Firmierung von Haupt- und Zweigniederlassung bzw. die Führung einer reinen Sach- und Phantasiebezeichnung durch Steuerberaterpraxen zulässig ist. Gegenstand der Beratung war ferner das Urteil des Kammergerichts Berlin vom 12. November 2003 zur Gewerblichkeit der bloßen Softwareüberlassung an den Mandanten und die sich hieraus ergebenden Auswirkungen für die Berufsaufsichtspraxis.

22. November 2004: Ausschuss „Abschlusserstellung und Prüfungswesen“

Hauptthema der Sitzung war die durch zahlreiche Änderungen in Gesetz und Rechtsprechung erforderlich gewordene Überarbeitung der Hinweise zum Ausweis des Eigenkapitals in der Handelsbilanz der Personenhandels-gesellschaft.

25. November 2004: Ausschuss „Unternehmensberatung/ Betriebswirtschaft“

Der Ausschuss befasst sich schwerpunktmäßig mit der Konzeption und Vorbereitung der betriebswirtschaftlichen Fortbildungsseminare der Bundessteuerberaterkammer. Die Beratungen über die Themen zukünftiger Veranstaltungen, mögliche Referenten und die grundsätzliche Zielsetzung der Seminare standen daher im Mittelpunkt der Diskussion. Ferner beschäftigte sich der Ausschuss mit dem Entwurf eines Faltblatts, das die Leistungen des Steuerberaters in der betriebswirtschaftlichen Beratung vorstellen und an Mandanten verteilt werden soll.

30. November 2004: Ausschuss „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

In erster Linie befasste sich der Ausschuss mit der Weiterentwicklung des Steuerberater-Suchdienstes, den praktischen Problemen elektronischer Betriebsprüfung sowie der Problematik bei der elektronischen Übermittlung von Rechnungen, hier insbesondere mit der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Weitere Themen waren die berufsrechtlichen Probleme bei der Verwendung von Funk-LAN-Netzen sowie erste Erfahrungen mit der elektronischen Steuerkontoabfrage.

1. Dezember 2004: Expertengespräch über Steuervereinfachung

Wege zu einem praktikableren Steuersystem diskutierte BStBK-Präsident Dr. Klaus Heilgeist auf Einladung des

Märkischen Presse- und Wirtschaftsclubs mit den finanzpolitischen Sprechern von Grünen und CDU/CSU, Christine Scheel MdB und Dr. Michael Meister MdB, sowie mit der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium, Dr. Barbara Hendricks. Konsens bestand darin, dass es zur einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch die Streichung von Ausnahmetatbeständen kommen muss. Dr. Heilgeist betonte u. a., dass dauernde Änderungen im Steuerrecht einen unnötig hohen Fortbildungsaufwand für Steuerberater und ihre Mitarbeiter erzeugen. Zudem leide die vorausschauende Beratung der Mandanten, wobei rückwirkende Änderungen besonders gefährlich seien.

13. Dezember 2004: DWS-Symposium

Auf dem Symposium des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e. V., das diesmal unter der Überschrift „Besteuerung von Kapitaleinkünften und Unternehmensbesteuerung – Praxisfragen“ stand, diskutierten Vertreter aus Wissenschaft, Finanzverwaltung, Finanzgerichtsbarkeit und Steuerberatung darüber, ob eine Abgeltungssteuer für Kapitaleinkünfte die Lösung für die Neuordnung der Besteuerung von Kapital und Unternehmensgewinnen in Deutschland sein kann. An der Podiumsdiskussion nahmen auch Gäste aus Österreich und Finnland teil. Beide Länder haben bereits überwiegend positive Erfahrungen mit einer solchen Abgeltungssteuer bzw. mit einer dualen Einkommensteuer sammeln können. Wie die Diskussion jedoch deutlich machte, würden durch eine solche Reform nicht nur alte Abgrenzungsprobleme gelöst, sondern auch neue geschaffen. Eine eindeutige Handlungsempfehlung ließ sich daher aus den Ergebnissen des Symposiums nicht ableiten.

21. Dezember 2004: 16. Satzungsversammlung

Die Delegierten der Satzungsversammlung haben eine Neuformulierung des § 7 BOSTB (Beschäftigung von Mitarbeitern) und die Streichung § 45 Abs. 4 BOSTB, der sich mit der Gebührenunterschreitung befasst hat, beschlossen.

13. Januar 2005: Treffen Deutschland – Frankreich – Italien

Ein reger Gedankenaustausch zu verschiedenen Themen wie z. B. der Berufsankennungs-, der Dienstleistungs- sowie der Geldwäscherichtlinie waren Gegenstand der Beratungen.

17. Januar 2005: 182. Präsidialsitzung

Das Präsidium beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit der Erarbeitung eines Konzeptes zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz. Weiterhin wurde die eventuelle Einführung eines europa- und bundeseinheitlichen Ausweises für Steuerberater erörtert.

18. Januar 2005: Anhörung der Bundessteuerberaterkammer durch die Bund/Länder-Arbeitsgruppe des BMF

Das Bundesministerium der Finanzen hat zusammen mit einzelnen ausgewählten Ländern eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes gebildet. Die Bundessteuerberaterkammer war zu dieser Anhörung geladen. Dabei machte die Finanzverwaltung die Vertreter des Berufsstandes mit ersten Überlegungen bekannt. Die Arbeitsgruppe will ihre Beratungen Ende Mai 2005 abschließen und im Frühsommer einen Referentenentwurf vorlegen.

19. Januar 2005: Arbeitskreis „Harmonisierung der Berufsrechte“

Der Arbeitskreis setzte seine Arbeiten zur Harmonisierung der Berufsrechte der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe fort. Auf der Tagesordnung der Sitzung standen u.a. die Themenbereiche Zertifizierung, Pflichten bei Zustellungen sowie Widerruf der Bestellung. Außerdem erarbeitete der Arbeitskreis einen Formulierungsvorschlag für eine Regelung zur beruflichen Selbstverwaltung.

19. Januar 2005: Öffentliche Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Die Bundessteuerberaterkammer hatte zusammen mit weiteren geladenen Sachverständigen die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zu den Steuerreformvorschlägen „Ein modernes Steuerrecht für Deutschland - Konzept 21“ der CDU/CSU und dem „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer neuen Einkommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer“ der FDP Stellung zu nehmen. Es wurde deutlich, dass bei den Sachverständigen Einigkeit über die Notwendigkeit einer Strukturreform besteht. Von einigen Seiten wurde die Vereinfachung des Steuerrechts als übergeordnetes Ziel angesehen. Andererseits ist zu bedenken, dass ein zu einfach strukturiertes Steuerrecht, das komplexe Lebenssachverhalte nicht regelt und zu Auslegungen durch Gerichtsbarkeit und Verwaltung Anlass geben kann, Probleme mit sich bringt. Als wesentlich für eine Reform wurde eine Verknüpfung mit der Unternehmensbesteuerung und die Abschaffung der Gewerbesteuer angesehen.

21. Januar 2005: Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

Die Präsidenten haben sich vorrangig mit dem Entwurf eines Konzeptes für ein Achten Steuerberatungsänderungsgesetz befasst. Ebenfalls wurde über die Übergangsregelungen für Zwecke des Vorsteuerabzugs aufgrund der Umsetzung des EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes (EURLUmG) diskutiert.

56. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.03.2005

- | | |
|-----------------------|---|
| 07./08.01. 2005 | Potsdam, Kammergeschäftsstelle – Vorbereitungsseminar auf die mündliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2004/2005 |
| 10.01. bis 19.01.2005 | Kammergeschäftsstelle – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2004/2005 |
| 11./12.01. 2005 | Seminar „Gebührenmanagement“ |
| 18.01.2005 | Auftaktveranstaltung der Landesregierung zu „E-Government“ |
| 19.01.2005 | Vorstandssitzung
30 Tagesordnungspunkte, davon 11 TOPunkte berufsaufsichtliche Vorgänge |
| 19.01.2005 | Jahresempfang der Notarkammer des Landes Brandenburg |
| 20.01.2005 | Teilnahme an der Veranstaltung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus zu steuerrechtlichen Fragen |
| 21.01.2005 | Besprechung des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern |
| 22.01.2005 | Ausbildungsabschlussfeier der Steuerberaterkammer Brandenburg in Potsdam |
| 25.01.2005 | Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren am Landgericht Potsdam |
| 24.01. bis 29.01.2005 | Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2005 für „Steuerfachangestellte“ |
| 28.01.2005 | Jahresempfang des Finanzgerichts Cottbus |
| 01./02.02. 2005 | Besprechung der Steuerberaterkammern, die als Zertifizierungsdiensteanbieter akkreditiert sind |
| 01.02.2005 | Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2005 zum „Steuerfachwirt“ |
| 01.02.2005 | Besprechung der Bundessteuerberaterkammer mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern und Gespräch mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder |
| 03.02.2005 | Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2005 in Potsdam |

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben unserer
Berufskollegen

Herbert Rother
Steuerberater

Dietmar Klinke
Steuerbevollmächtigter

Manfred Tönies
Steuerberater / Rechtsanwalt

bekanntzugeben.

Wir werden unseren Kammermitgliedern ein ehrendes Anden-
ken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung